

---

## Verhaltensregeln und Hinweise für Abgeordnete des Oö. Landtags

---

Herausgegeben von der Oö. Landtagsdirektion

Beschluss der Präsidialkonferenz  
26. Jänner 2022

---

**Impressum:**

Medieninhaber und Herausgeber:

Oö. Landtagsdirektion; Landhausplatz 1, 4021 Linz; Telefon: (+43 732) 77 20-111 71; E-Mail: [ltdion.post@ooe.gv.at](mailto:ltdion.post@ooe.gv.at)

Redaktion: Landtagsdirektor Wolfgang Steiner

Grafik: DTP-Center [2022133]

Bilder: Umschlag @Kaikoro - adobe-stock.com

Druck: Druckerei Haider Manuel e.U.

1. Auflage, März 2022

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz)

## Leitbild

---

Abgeordnete zum Oberösterreichischen Landtag verhalten sich nach folgenden Grundsätzen:

### **Allgemeininteresse/Selbstlosigkeit:**

Landtagsabgeordnete handeln im Interesse der Bürgerinnen und Bürger. Sie verwenden keine öffentlichen Mittel, um ihre privaten Interessen zu fördern.

### **Unabhängigkeit/Integrität:**

Landtagsabgeordnete übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber Personen oder Organisationen, die sie unangemessen beeinflussen könnten.

Sie treffen keine Entscheidungen, die von der Absicht bestimmt sind, ihnen selbst, ihrer Familie oder ihren Freunden finanzielle oder sonstige materielle Vorteile zu verschaffen.

### **Objektivität:**

Landtagsabgeordnete treffen ihre Entscheidungen evidenzbasiert.

### **Verantwortlichkeit/Sorgfalt/Rechenschaftspflicht:**

Landtagsabgeordnete übernehmen die volle politische Verantwortung für ihr Verhalten und ihre Entscheidungen.

Sie kümmern sich um die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger. Dabei achten sie darauf, dass es nicht zu unzulässiger Einflussnahme kommt.

Sie sind bereit, ihre Entscheidungen kritisch zu hinterfragen.

### **Offenheit/Transparenz:**

Landtagsabgeordnete handeln offen und transparent.

Sie enthalten der Öffentlichkeit keine Informationen vor, außer es gibt dafür nachvollziehbare und rechtmäßige Gründe.

Sie legen jegliches persönliche Interesse offen, wenn es ihr Handeln als Abgeordnete beeinflussen könnte und sie nicht bloß gleich anderen Bürgerinnen und Bürgern betroffen sind.

Bei Interessenkonflikten wägen sie die widerstreitenden Interessen sorgsam gegeneinander ab und treffen eine sachlich begründete Entscheidung.

### **Redlichkeit/Ehrlichkeit:**

Landtagsabgeordnete bemühen sich, in der Öffentlichkeit stets sachliche und wahrheitsgemäße Erklärungen abzugeben. Sie sind bereit, Erklärungen richtigzustellen, wenn sie diesen Anforderungen nicht entsprechen. Sie respektieren die Vertraulichkeit von Informationen und nutzen sie nur zu dem Zweck, zu dem sie ihnen anvertraut werden. Sie umgehen keinen erkennbaren Zweck von Gesetzen.

---

**Vorbildlichkeit:**

Landtagsabgeordnete verhalten sich gesetzeskonform und achten die Rechte der Bürgerinnen und Bürger.

Sie verhalten sich höflich, wertschätzend und respektvoll und treten dagegen auf, wenn diese Grundsätze missachtet werden. Das gilt innerhalb und außerhalb des Landtags.

Sie haben bei ihrem Verhalten immer auch das öffentliche Ansehen der Politik im Blick.

**Verhaltensregeln im Parlament:**

Landtagsabgeordnete respektieren die Bedeutung der Parlamentsdebatten als gelebte Demokratie durch ihre Anwesenheit und Aufmerksamkeit. In ihren Redebeiträgen achten sie die Würde des Landtags, wie sie auch im Verhaltenskodex zum Ausdruck kommt.

Sie respektieren die Unparteilichkeit sowie die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Oö. Landtagsdirektion.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder des Oö. Landtags .....</b>	<b>8</b>
1.1 Angelobung .....	8
1.2 Teilnahme an Sitzungen des Oö. Landtags, von (Unter )Ausschüssen und Untersuchungskommissionen .....	8
1.3 Aufgaben und Befugnisse der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten .....	8
1.4 Das Stimmrecht.....	9
1.5 Rechtsquellensammlung .....	9
<b>2. Regelungen betreffend Wählbarkeit und Mandatsverlust.....</b>	<b>13</b>
2.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen .....	13
2.2 Beendigung der Mitgliedschaft .....	13
2.3 Rechtsquellensammlung .....	14
<b>3. Regelungen betreffend Öffentlichkeit, Vertraulichkeit und Geheimhaltungsverpflichtungen .....</b>	<b>18</b>
3.1 Öffentlichkeit.....	18
3.2 Vertraulichkeit.....	18
3.3 Kreis der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer .....	19
3.4 Rechtsquellensammlung .....	20
<b>4. Regelungen betreffend Unvereinbarkeiten, Melde- und Veröffentlichungspflichten von sonstigen Tätigkeiten sowie die Beschränkung von Bezügen öffentlicher Funktionärinnen und Funktionäre .....</b>	<b>24</b>
4.1 Unvereinbarkeit von Funktionen/Tätigkeiten .....	24
4.1.1 Rechtsquellensammlung .....	24
4.2 Meldepflichten und Veröffentlichungspflichten .....	35
4.2.1 Melde- bzw. anzeigepflichtige und zustimmungspflichtige Tätigkeiten .....	35
4.2.2 Mandatsverlust .....	35
4.2.3 Meldung der Bezüge nach Einkommenskategorien.....	35
4.2.4 Öffentliche Liste.....	36
4.2.5 Rechtsquellensammlung .....	36
4.3 Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionärinnen und Funktionäre .....	40
4.3.1 Allgemeines .....	40
4.3.2 Beschränkung der Bezüge hinsichtlich Anzahl und Höhe .....	40
4.3.3 Rechtsquellensammlung .....	41
<b>5. Regelungen betreffend Immunität .....</b>	<b>44</b>
5.1 Berufliche Immunität.....	44
5.2 Außerberufliche Immunität .....	44
5.3 Rechtsquellensammlung .....	44

---

<b>6. Regelungen betreffend Lobbying/Interessenvertretung .....</b>	<b>47</b>
6.1 Beschränkungen für Landtagsabgeordnete .....	47
6.2 Rechtsquellensammlung .....	48
<b>7. Regelungen betreffend Geschenkkannahme, Spenden und Wahlwerbungskosten .</b>	<b>49</b>
7.1 Korruptionsstrafrecht .....	49
7.2 Spenden und Wahlwerbungskostenbeschränkung .....	49
7.3 Rechtsquellensammlung .....	50
<b>8. Spezifische Regelungen im Zusammenhang mit Untersuchungskommissionen .</b>	<b>56</b>
8.1 Rechtsquellensammlung .....	56
<b>Anlage: Hinweise zu den Meldepflichten der Abgeordneten des Oö. Landtags nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz .....</b>	<b>60</b>

# Vorwort

## Präsident des Oö. Landtags Max Hiegelsberger

Als Abgeordnete/r zum Oberösterreichischen Landtag muss die Bereitschaft gegeben sein, sich an Regeln zu halten, die der spezifischen Würde des Amtes gerecht werden. Ein Mitglied des Oberösterreichischen Landtags ist den Oberösterreichern und Oberösterreichern verpflichtet, ihre Interessen würdevoll zu vertreten.

Unsere Welt dreht sich immer schneller, das gilt gleichsam für die Politik. Stetige Fortschritte in Digitalisierung und Globalisierung sind zwar in erster Linie große Chancen für einen innovativen Wirtschaftsstandort, wie unser Oberösterreich, darüber hinaus muss in manchen Bereichen auf neuartige Entwicklungen besondere Rücksicht genommen werden.

Politikerinnen und Politiker stehen stärker denn je im Licht der Öffentlichkeit. Der Verhaltenskodex soll den Mitgliedern des Landtags als ethisch-moralischer Kompass dienen und ihnen dadurch die ehrensame Ausübung ihrer Tätigkeit erleichtern.

Gleichzeitig wird damit ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung der Glaubwürdigkeit der oberösterreichischen Landespolitik und damit zum Vertrauen in die Demokratie insgesamt geleistet, was im Interesse aller Parteien und ihrer Mitglieder liegt. Für Politikerinnen und Politiker, als diejenigen, die wesentliche Entscheidungen für die Allgemeinheit treffen, gelten besonders hohe Ansprüche, die im Folgenden formuliert und transparent zugänglich sein werden.

Mein besonderer Dank gilt all jenen, die diesen Leitfaden in einem gemeinsamen Prozess erarbeitet und begleitet haben.



Max Hiegelsberger

---

# 1. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder des Oö. Landtags

Die Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 regelt allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder des Oö. Landtags.

## 1.1 Angelobung

§ 2 Oö. LGO 2009 sieht vor, dass die Mitglieder des Oö. Landtags **bei ihrem Eintritt in den Landtag anzugeloben** sind; die Gelöbnisformel ist im Abs. 2 dieser Bestimmung festgeschrieben (vgl. auch Art. 37 Oö. L-VG) und lautet wie folgt:

„Ich gelobe unverbrüchliche Treue dem Land Oberösterreich und der demokratischen Republik Österreich sowie stete und volle Beachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten.“

Ein nicht oder mangelhaft geleistetes Gelöbnis stellt einen Grund für einen Antrag auf Mandatsverlust beim Verfassungsgerichtshof dar (Art. 38 Abs. 1 Z 4 Oö. L-VG; siehe Punkt 2.2).

## 1.2 Teilnahme an Sitzungen des Oö. Landtags, von (Unter )Ausschüssen und Untersuchungskommissionen

Bei den Sitzungen des Oö. Landtags besteht für die Mitglieder **Anwesenheitspflicht**, ebenso bei den Sitzungen der Ausschüsse und Unterausschüsse, denen die Mitglieder jeweils angehören, es sei denn, es liegt eine **Verhinderung durch Krankheit oder eine entschuldigte Abwesenheit** vor (§ 10 Oö. LGO 2009). Außerdem sind die Mitglieder einer eingesetzten Untersuchungskommission verpflichtet, an deren Sitzungen und Arbeiten teilzunehmen (Ausnahme: Pflicht zur Enthaltung im Fall der Befangenheit). Im Fall ihrer Verhinderung haben sie für ihre Vertretung durch ein **Ersatzmitglied** zu sorgen (§ 53 Abs. 1 und 2 Oö. LGO 2009). Das gilt auch für die Mitglieder von Ausschüssen und Unterausschüssen (§ 50 Abs. 1 und 15 Oö. LGO 2009).

## 1.3 Aufgaben und Befugnisse der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten

**Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident** hat darauf zu achten, dass **die Würde und die Rechte des Landtags gewahrt** und die **Aufgaben des Landtags erfüllt** werden, sowie darauf Bedacht zu nehmen, dass **ohne unnötigen Aufschub verhandelt** wird. Sie bzw. er führt den **Vorsitz** in den Landtagssitzungen und hat die Verhandlungen **gerecht und unparteiisch** zu leiten. Über ihr bzw. sein Ersuchen wird die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident in der Leitung der Verhandlung von der Zweiten Präsidentin bzw. vom Zweiten Präsidenten sowie von der Dritten Präsidentin bzw. vom Dritten Präsidenten unterstützt (§ 13 Oö. LGO 2009).

Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident ist für die **Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal** und in den anderen Räumen des Landtags sowie für die **Wahrung des parlamentarischen Anstandes** verantwortlich. Dabei kann insbesondere vom **Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“** gegenüber einer Rednerin bzw. einem Redner Gebrauch gemacht werden. Einen Ruf „zur Ordnung“ kann zudem jedes Mitglied des Oö. Landtags von der bzw. dem Vorsitzenden verlangen. Nach einem dreimaligen Ruf „zur Sache“ bzw. „zur Ordnung“ innerhalb einer Wechselrede kann die bzw. der Vorsitzende einer Rednerin bzw. einem Redner für die Dauer der im Gang befindlichen Wechselrede das Wort entziehen bzw. ein Redeverbot verhängen. In letzter Konsequenz kann die bzw. der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen und die Präsidialkonferenz mit der Angelegenheit befassen. Schließlich hat die Präsidialkonferenz auch im Fall von **Beleidigungen** durch ein Mitglied des Oö. Landtags die erforderlichen Veranlassungen zu treffen (§ 20 Oö. LGO 2009).

## 1.4 Das Stimmrecht

Die Mitglieder des Oö. Landtags üben ihr Stimmrecht jeweils **persönlich** aus, eine Begründung des Abstimmungsverhaltens ist dabei nicht vorgesehen. Eine Stimmenthaltung ist ebenso wenig zulässig wie die nachträgliche Stimmabgabe für den Fall, dass das Mitglied bei der Abstimmung selbst nicht anwesend war. Der Landtag kann beschließen, dass die Abstimmung **geheim** durchgeführt wird. In diesem Fall erfolgt die Stimmabgabe mittels **Stimmzettel**. Anderenfalls wird - nach dem Ermessen der bzw. des Vorsitzenden - entweder **durch Aufstehen, durch Sitzenbleiben oder durch Erheben einer Hand abgestimmt** (§ 41 Oö. LGO 2009). Das Stimmrecht bleibt auch im Fall der Vorsitzführung bestehen (Art. 23 Abs. 3 Oö. L-VG; § 43 Oö. LGO 2009). Die Mitglieder des Oö. Landtags sind bei Ausübung dieses Berufes an keinen Auftrag gebunden (Art. 36 Oö. L-VG).

## 1.5 Rechtsquellensammlung

### § 2 Oö. LGO 2009

#### Angelobung der Mitglieder des Landtags

- (1) Die Mitglieder des Landtags (§ 9) sind bei ihrem Eintritt in den Landtag anzugeloben.
- (2) Die Angelobungsformel lautet:  
„Ich gelobe unverbrüchliche Treue dem Land Oberösterreich und der demokratischen Republik Österreich sowie stete und volle Beachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten.“
- (3) Die bzw. der Vorsitzende hat die Angelobung mit der Verlesung der Angelobungsformel einzuleiten. Jedes Mitglied des Landtags hat das Gelöbnis mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten.
- (4) In der konstituierenden Sitzung des neugewählten Landtags hat die bzw. der Vorsitzende (§ 1 Abs. 3) das Gelöbnis als Erste bzw. Erster zu leisten. Hierauf ist jedes der übrigen Mitglieder des Landtags von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer (§ 1 Abs. 4) zur Leistung des Gelöbnisses namentlich aufzurufen.
- (5) Später eintretende Abgeordnete haben die Angelobung über Aufforderung der bzw. des Vorsitzenden bei ihrem Eintritt zu leisten.

### Art. 38 Oö. L-VG

- (1) Ein Mitglied des Landtages wird seines Mandates verlustig:
  1. [...]
  2. [...]
  3. [...].
  4. wenn es die Angelobung nicht in der im Art. 37 vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht leistet oder sie unter Bedingungen oder Vorbehalten leisten will.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 bis 4 tritt der Mandatsverlust ein, sobald der Verfassungsgerichtshof ihn ausgesprochen hat.

### § 10 Oö. LGO 2009

#### Pflichten der Mitglieder des Landtags

- (1) Jedes Mitglied des Landtags ist verpflichtet, bei den Sitzungen des Landtags sowie bei den Sitzungen der Ausschüsse und Unterausschüsse, denen es angehört, anwesend zu sein und an den Verhandlungen und Arbeiten nach bestem Wissen und Können teilzunehmen.
- (2) Von der Verpflichtung nach Abs. 1 ist ein Mitglied des Landtags nur bei Verhinderung durch Krankheit und während der Zeit einer entschuldigtem Abwesenheit entbunden.

- (3) Das Mitglied des Landtags, das durch Krankheit an der Teilnahme an den Verhandlungen und Arbeiten des Landtags verhindert ist, hat dies der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten ohne unnötigen Aufschub mitzuteilen.
- (4) Eine Entschuldigung im Sinn des Abs. 2 zweiter Fall gilt als erteilt, wenn nach entsprechender Anzeige der Abwesenheit bei der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten keine gegenteilige Entscheidung durch diese bzw. diesen erfolgt. Die Entschuldigung darf nur aus triftigen Gründen und nur dann verweigert werden, wenn die Abwesenheit voraussichtlich mindestens 30 Tage dauert. Die Gründe sind bei einer Verweigerung dem Mitglied des Landtags bekannt zu geben.
- (5) [...].

#### **§ 53 Oö. LGO 2009**

##### **Teilnahme an den Sitzungen einer Untersuchungskommission**

- (1) Die Mitglieder der Untersuchungskommission sind verpflichtet, an deren Sitzungen und Arbeiten teilzunehmen. Verhinderte Kommissionsmitglieder haben für ihre Vertretung durch ein Ersatzmitglied zu sorgen.
- (2) Die Mitglieder der Untersuchungskommission haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten, wenn Befangenheitsgründe nach § 7 Abs. 1 Z 1 bis 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) vorliegen.
- (3) - (5) [...]

#### **§ 50 Oö. LGO 2009**

##### **Geschäftsgang in Ausschüssen und Unterausschüssen**

- (1) Der Ausschuss ist von der Obfrau bzw. dem Obmann zu seinen Sitzungen einzuberufen. Die Obfrau bzw. der Obmann muss den Ausschuss einberufen, wenn es mehr als ein Viertel seiner Mitglieder oder die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident oder die Landesregierung verlangt. Die Einberufung hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung entweder durch eine allgemeine Mitteilung in einer Ausschusssitzung oder in einer Sitzung des Landtags oder durch eine an die Mitglieder des Ausschusses persönlich zuzustellende schriftliche Mitteilung zu erfolgen. Verhinderte Ausschussmitglieder haben für ihre Vertretung durch ein Ersatzmitglied zu sorgen. Die Obfrau bzw. der Obmann hat von jeder Einberufung zu einer Ausschusssitzung, wenn die Einberufung nicht in einer Sitzung des Landtags erfolgt, die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Landtags, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, sowie die Mitglieder der Landesregierung in Kenntnis zu setzen.
- (2) - (14) [...]
- (15) Jeder Ausschuss kann zur Vorberatung einzelner Verhandlungsgegenstände einen Unterausschuss einsetzen. Die bzw. der Vorsitzende und die Mitglieder sind durch den Ausschuss zu bestellen. Über das Ergebnis der Beratungen im Unterausschuss hat die bzw. der Vorsitzende dem Ausschuss zu berichten. Im Übrigen gelten für Unterausschüsse die Bestimmungen der Abs. 1, 3 bis 5 und 8 bis 10 und 14 sowie § 13 Abs. 2 zweiter Satz sinngemäß.

#### **§ 13 Oö. LGO 2009**

##### **Aufgaben der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten; Vertretung**

- (1) Aufgabe der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten ist es, darüber zu wachen, dass die Würde und die Rechte des Landtags gewahrt und die Aufgaben des Landtags erfüllt werden und dass ohne unnötigen Aufschub verhandelt wird. Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen des Landtags; sie bzw.

er hat die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten. Darüber hinaus hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident die Geschäftsordnung zu handhaben, auf die Einhaltung ihrer Bestimmungen zu achten und jene Aufgaben zu besorgen, die ihr bzw. ihm nach den sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zukommen.

- (2) Im Fall der Verhinderung der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten vertritt sie bzw. ihn die Zweite Präsidentin bzw. der Zweite Präsident oder die Dritte Präsidentin bzw. der Dritte Präsident. Sind auch diese verhindert, wird die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident durch jeweils das an Jahren älteste Mitglied des Landtags vertreten, das einer Partei zugehört, die eine bzw. einen der drei Präsidentinnen und/oder Präsidenten stellt (Art. 23 Abs. 2 Oö. L-VG).
- (3) Aufgaben, die in dieser Geschäftsordnung der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten übertragen sind, sind im Vertretungsfall in der im Abs. 2 angeführten Reihenfolge von den Vertreterinnen und Vertretern zu besorgen.
- (4) Die Zweite Präsidentin bzw. der Zweite Präsident und die Dritte Präsidentin bzw. der Dritte Präsident haben die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten über deren bzw. dessen Ersuchen in der Leitung der Verhandlungen des Landtags zu unterstützen.

#### **§ 20 Oö. LGO 2009**

##### **Aufrechterhaltung der Ordnung**

- (1) Es ist Aufgabe der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten, für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal und in den anderen Räumen des Landtags sowie für die Wahrung des parlamentarischen Anstands zu sorgen.
- (2) - (3) [...]
- (4) Wenn die bzw. der Vorsitzende in Erfüllung der im Abs. 1 umschriebenen Pflicht das Wort ergreift oder das Glockenzeichen gibt, so hat das gerade sprechende Mitglied des Landtags oder der Landesregierung seine Rede für so lange Zeit zu unterbrechen, bis die bzw. der Vorsitzende (Anm: Richtig: ihre bzw.) seine Ausführungen beendet hat.
- (5) Eine Rednerin bzw. einen Redner, die bzw. der von dem Gegenstand der Verhandlung abschweift, hat die bzw. der Vorsitzende „zur Sache“ zu rufen. Nach dreimaligem Ruf „zur Sache“ kann die bzw. der Vorsitzende der Rednerin bzw. dem Redner für die Dauer der im Gang befindlichen Wechselrede das Wort entziehen.
- (6) Verstöße gegen den parlamentarischen Anstand sind von der bzw. dem Vorsitzenden durch den Ruf „zur Ordnung“ zu ahnden. Nach dreimaligem Ruf „zur Ordnung“ innerhalb einer Wechselrede kann die bzw. der Vorsitzende über das betreffende Mitglied des Landtags für die Dauer der im Gang befindlichen Wechselrede Redeverbot verhängen. Jedes Mitglied des Landtags kann von der bzw. dem Vorsitzenden den Ruf „zur Ordnung“ verlangen. Falls ein Mitglied des Landtags oder der Landesregierung Anlass zu einem Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser von der bzw. dem Vorsitzenden auch am Schluss derselben Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung ausgesprochen werden.
- (7) Wird Anordnungen der bzw. des Vorsitzenden gemäß Abs. 5 und 6 nicht Folge geleistet und dadurch eine geordnete Weiterführung der Sitzung in Frage gestellt, so kann die bzw. der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen und die Präsidialkonferenz mit der Angelegenheit befassen.
- (8) Wenn ein Mitglied des Landtags in den Verhandlungen des Hauses eine zur Teilnahme an der Verhandlung berechnete Person persönlich beleidigt, so hat die Präsidialkonferenz über Verlangen der bzw. des Beleidigten das zur Beilegung bzw. Regelung der Angelegenheit Geeignete zu veranlassen. Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat das Ergebnis dem Haus mitzuteilen.

- (9) Von außen kommende Beschwerden über Äußerungen eines Mitglieds des Landtags, die in Sitzungen des Landtags gemacht worden sein sollen und durch die sich die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer beleidigt erachtet, sind von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten der Präsidialkonferenz zuzuleiten.
- (10) Die Präsidialkonferenz hat im Fall des Abs. 9 zu beschließen
  1. entweder auf Grund des Ergebnisses ihrer Beurteilung die Beschwerde beiseitezulegen und hierüber dem Haus nicht zu berichten
  2. oder dem Landtag das Ergebnis der Beurteilung in öffentlicher Sitzung mitzuteilen. Der Inhalt des Beschlusses der Präsidialkonferenz ist samt den hierfür maßgeblichen Gründen der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer nachweisbar zur Kenntnis zu bringen.

**§ 41 Oö. LGO 2009**  
**Abgabe der Stimme**

- (1) Alle Mitglieder des Landtags haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.
- (2) Die Abgabe der Stimme darf nur durch Bejahung oder Verneinung der Frage ohne Begründung erfolgen.
- (3) Keinem bei der Abstimmung anwesenden Mitglied ist es gestattet, sich der Abgabe der Stimme zu enthalten. Wer bei der Abstimmung nicht anwesend ist, darf seine Stimme nicht nachträglich abgeben.
- (4) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn es der Landtag beschließt. Die Abgabe der Stimme hat in diesem Fall mit Stimmzettel zu erfolgen. Die Bestimmungen des § 44 Abs. 11 gelten sinngemäß.
- (5) Hat der Landtag keinen Beschluss gemäß Abs. 4 gefasst, so hat die Abstimmung nach dem Ermessen der bzw. des Vorsitzenden entweder durch Aufstehen, durch Sitzenbleiben oder durch Erheben einer Hand zu erfolgen. Kann die bzw. der Vorsitzende auf Grund eines solchen Abstimmungsvorgangs das Ergebnis nicht zweifelsfrei feststellen, so ist nach Abs. 4 abzustimmen.

**§ 43 Oö. LGO 2009**  
**Stimmrecht der bzw. des Vorsitzenden**

Das Stimmrecht der bzw. des Vorsitzenden bei Wahlen und Abstimmungen bleibt gewahrt (Art. 23 Abs. 3 Oö. L-VG).

**Art. 23 Oö. L-VG**

- (1) - (2) [...]
- (3) Das Stimmrecht des Vorsitzenden bei Wahlen und Abstimmungen bleibt gewahrt.
- (4) - (7) [...]

**Art. 36 Oö. L-VG**

Die Mitglieder des Landtages sind bei Ausübung dieses Berufes an keinen Auftraggebunden.

## 2. Regelungen betreffend Wählbarkeit und Mandatsverlust

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Landtag und die Regelungen zum Mandatsverlust finden sich im **Oö. Landes-Verfassungsgesetz**, in der **Oö. Landtagswahlordnung** und in der **Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009**.

**Grundsätze**, an denen sich der Landes(verfassungs)gesetzgeber zu orientieren hat, sind bereits im **Bundes-Verfassungsgesetz** verankert. So sieht Art. 95 B-VG vor, dass die Landtagswahlordnungen die Bedingungen (des Wahlrechts und) der Wählbarkeit nicht enger als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat und die Bedingungen der Wählbarkeit nicht weiter als die bundesgesetzlichen Bestimmungen für Wahlen zum Nationalrat ziehen dürfen. Spezielle Regelungen enthält die Bundesverfassung auch für öffentlich Bedienstete, die sich um ein Mandat bewerben bzw. zu Abgeordneten gewählt werden (Art. 95 Abs. 5 iVm. Art. 59a B-VG; Art. 41 Oö. L-VG).

### 2.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Wählbar sind Personen, die spätestens am Tag der Wahl das **18. Lebensjahr vollenden** und am für die Wahl festgelegten Stichtag die **österreichische Staatsbürgerschaft** besitzen, ihren **Hauptwohnsitz im Land Oberösterreich** haben und **von der Wählbarkeit nicht** wegen bestimmter Verurteilungen durch ein inländisches Gericht **ausgeschlossen** sind (Art. 16 Abs. 3 Oö. L VG; § 27 Oö. LWO).

### 2.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Abgeordnete sind solange Mitglieder des Oö. Landtags, als nicht durch den Verfassungsgerichtshof ihre **Wahl für ungültig erklärt** oder der **Mandatsverlust** ausgesprochen worden ist. Darüber hinaus kann die Mitgliedschaft durch **Verzichtserklärung** eines Mitglieds, durch sein **Ableben** oder durch **Konstituierung eines neugewählten Landtags** enden (§ 9 Oö. LGO 2009).

Die Gründe, aus denen der **Mandatsverlust** vom Verfassungsgerichtshof ausgesprochen werden kann, sind im Art. 38 Abs. 1 Z 2 bis 4 Oö. L-VG geregelt (zu den Mandatsverlustgründen gemäß §§ 9 und 10 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz vgl. Punkt 4.2.2). Erlangt die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident Kenntnis vom Vorliegen eines dieser Gründe, hat sie bzw. er dies dem Landtag bekannt zu geben. Nach vorangegangener Beratung im Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss hat der Landtag über den Antrag an den Verfassungsgerichtshof abzustimmen. Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat den Antrag hierauf gegebenenfalls namens des Landtags beim Verfassungsgerichtshof einzubringen (§ 10 Abs. 5 Oö. LGO 2009). Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über einen solchen Antrag im Verfahren gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG. Liegt der behauptete Grund vor, spricht der Verfassungsgerichtshof den Mandatsverlust aus.

Über eine **Anfechtung der Wahl** des Landtags entscheidet der Verfassungsgerichtshof im Verfahren gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. a B-VG.

## 2.3 Rechtsquellensammlung

### Art. 95 B-VG

- (1) [...]
- (2) Die Landtagswahlordnungen dürfen die Bedingungen des Wahlrechtes und der Wählbarkeit nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat und die Bedingungen der Wählbarkeit nicht weiter ziehen als die bundesgesetzlichen Bestimmungen für Wahlen zum Nationalrat.
- (3) [...]
- (4) Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren werden durch die Landtagswahlordnungen getroffen. Art. 26 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.
- (5) Für öffentlich Bedienstete, die sich um ein Mandat im Landtag bewerben oder die zu Abgeordneten eines Landtages gewählt werden, gilt Art. 59a, strengere Regelungen sind zulässig. Durch Landesverfassungsgesetz kann eine Einrichtung mit den gleichen Befugnissen und der gleichen Pflicht zur Veröffentlichung eines Berichtes wie die der Kommission gemäß Art. 59b geschaffen werden.

### Art. 59a B-VG

- (1) Dem öffentlich Bediensteten ist, wenn er sich um ein Mandat im Nationalrat bewirbt, die für die Bewerbung um das Mandat erforderliche freie Zeit zu gewähren.
- (2) Der öffentlich Bedienstete, der Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates ist, ist auf seinen Antrag in dem zur Ausübung seines Mandates erforderlichen Ausmaß dienstfrei oder außer Dienst zu stellen. Während der Dienstfreistellung gebühren die Dienstbezüge in dem Ausmaß, das der im Dienstverhältnis tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung entspricht, höchstens aber 75 vH der Dienstbezüge; diese Grenze gilt auch, wenn weder die Dienstfreistellung noch die Außerdienststellung in Anspruch genommen wird. Die Außerdienststellung bewirkt den Entfall der Dienstbezüge.
- (3) Kann ein öffentlich Bediensteter wegen der Ausübung seines Mandates an seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht eingesetzt werden, so hat er Anspruch darauf, dass ihm eine zumutbar gleichwertige - mit seiner Zustimmung auch eine nicht gleichwertige - Tätigkeit zugewiesen wird. Die Dienstbezüge richten sich nach der vom Bediensteten tatsächlich ausgeübten Tätigkeit.

### Art. 41 Oö. L-VG

- (1) Öffentlichen Bediensteten, die sich um ein Mandat im Landtag bewerben oder die zu Mitgliedern des Landtages gewählt werden, ist die für die Bewerbung um das Mandat oder die Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren. Die Dienstbezüge dieser öffentlichen Bediensteten sind auf die Dauer der Mandatsausübung auf das Ausmaß ihrer tatsächlichen Beschäftigung, jedenfalls aber um 50% zu kürzen.
- (2) Für den Fall, daß solche Bedienstete an ihrem bisherigen Arbeitsplatz nicht eingesetzt werden können, haben die Dienstvorschriften anzuordnen, daß ihnen eine zumutbare gleichwertige Tätigkeit zuzuweisen ist.
- (3) Ist die Fortsetzung der Berufstätigkeit von öffentlichen Bediensteten, die Mitglieder des Landtages sind, aus besonderen Gründen nicht möglich, so sind sie außer Dienst zu stellen; die Dienstvorschriften haben diese Gründe zu bezeichnen. Die Bezüge dieser öffentlichen Bediensteten sind auf die Dauer der Mandatsausübung einzustellen.
- (4) Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Dienstgeber und den betroffenen öffentlichen Bediensteten über die Zumutbarkeit oder Gleichwertigkeit einer zugewiesenen Tätigkeit oder über die Voraussetzung für die Außerdienststellung zur

Ausübung des Mandates haben die Dienstvorschriften vorzusehen, daß der Erste Präsident des Landtages zu hören ist

#### **Art. 16 Oö. L-VG**

- (1) [...]
- (2) Die Mitglieder des Landtags werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt. Wahlberechtigt sind alle männlichen und weiblichen Landesbürger, die spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollenden und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.
- (3) Wählbar sind alle männlichen und weiblichen Landesbürger, die spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollenden und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen sind.
- (4) - (7) [...]

#### **§ 27 Oö. LWO**

##### **Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)**

- (1) Wählbar sind alle Männer und Frauen, die spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollenden und am Stichtag (§ 1 Abs. 2)
  1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
  2. im Land Oberösterreich ihren Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 und 4 B-VG) im Sinn der melderechtlichen Vorschriften haben und
  3. von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Wählbarkeit ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden oder zur Gänze bedingt nachgesehen worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.
- (3) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen nachgesehen worden, so ist er auch von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss von der Wählbarkeit ein.

#### **§ 9 Oö. LGO 2009**

##### **Mitgliedschaft im Landtag**

- (1) Alle gewählten Abgeordneten, die eine von der Landeswahlbehörde ausgestellte Bescheinigung (Wahlschein) erhalten haben (Art. 16 Abs. 6 Oö. L-VG), sind solange Mitglied des Landtags, als nicht durch den Verfassungsgerichtshof ihre Wahl für ungültig erklärt oder der Mandatsverlust ausgesprochen worden ist (Art. 38 Oö. L-VG) oder solange nicht die Mitgliedschaft durch Verzichtserklärung des Mitglieds, durch sein Ableben oder durch Konstituierung eines neugewählten Landtags erloschen ist.
- (2) Eine Verzichtserklärung gemäß Abs. 1 muss in schriftlicher Form abgegeben werden und eigenhändig datiert und unterschrieben sein. Die Verzichtserklärung muss an die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten gerichtet sein und ihr bzw. ihm überge-

ben werden; die Übergabe ist durch die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten zu beurkunden. Die Verzichtserklärung wird mit dem Tag der Übergabe an die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten wirksam; ist jedoch in der Verzichtserklärung ein datumsmäßig bestimmter späterer Tag als Tag des Wirksamwerdens der Erklärung ausdrücklich festgelegt, so wird die Verzichtserklärung mit diesem Tag wirksam. Eine Verzichtserklärung kann nach der Übergabe an die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten nicht mehr widerrufen werden. Dem Verzicht beigefügte Bedingungen sind ohne rechtliche Wirkung. Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat die Verzichtserklärung bei nächstmöglicher Gelegenheit im Landtag zu verlesen.

- (3) Alle Abgeordneten haben ihren Wahlschein vor Eintritt in den Landtag der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten zu übergeben, die bzw. der den Empfang schriftlich zu bescheinigen hat. Allen Abgeordneten sind von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten Ausweise auszuhändigen, in denen die Mitgliedschaft bestätigt wird. Der Ausweis ist im Fall des Verlustes der Mitgliedschaft zurückzugeben; in diesem Fall ist der Wahlschein an die Landeswahlbehörde rückzumitteln.

#### **Art. 38 Oö. L-VG**

- (1) Ein Mitglied des Landtages wird seines Mandates verlustig:
1. wenn seine Wahl durch den Verfassungsgerichtshof für ungültig erklärt wird;
  2. wenn es nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;
  3. wenn es durch dreißig Tage den Eintritt in den Landtag verzögert hat oder dreißig Tage ohne Krankheit, ohne Entschuldigung oder über die entschuldigte Abwesenheit hinaus von den Sitzungen des Landtages ausgeblieben ist und der nach Ablauf der dreißig Tage an dasselbe öffentlich und im Landtag gerichteten Aufforderung des Vorsitzenden des Landtages, binnen weiteren dreißig Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hat;
  4. wenn es die Angelobung nicht in der im Art. 37 vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht leistet oder sie unter Bedingungen oder Vorbehalten leisten will.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 bis 4 tritt der Mandatsverlust ein, sobald der Verfassungsgerichtshof ihn ausgesprochen hat.

#### **§ 10 Oö. LGO 2009**

##### **Pflichten der Mitglieder des Landtags**

- (1) - (4) [...]
- (5) Wird der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten einer der im Art. 38 Abs. 1 Z 2 bis 4 Oö. L-VG genannten Fälle zur Kenntnis gebracht, hat sie bzw. er dies dem Landtag bekannt zu geben, welcher nach Vorberatung im Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss über den im Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG vorgesehenen Antrag beschließt. Fasst der Landtag den Beschluss, hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident den Antrag namens des Landtags beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

#### **Art. 141 B-VG**

- (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt
- a) über die Anfechtung der Wahl des Bundespräsidenten, von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, zum Europäischen Parlament und zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen;
  - b) [...]

c) auf Antrag eines allgemeinen Vertretungskörpers auf Mandatsverlust eines seiner Mitglieder oder - sofern in den das Verfahren des jeweiligen Vertretungskörpers regelnden Rechtsvorschriften vorgesehen - auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Drittels der Mitglieder des Vertretungskörpers; auf Antrag von mindestens der Hälfte der in Österreich gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments auf Mandatsverlust eines dieser Mitglieder des Europäischen Parlaments;

d) - j) [...]

Die Anfechtung gemäß lit. a, b, h, i und j kann auf die behauptete Rechtswidrigkeit des Verfahrens gegründet werden, der Antrag gemäß lit. c und g auf einen gesetzlich vorgesehenen Grund für den Verlust der Mitgliedschaft in einem allgemeinen Vertretungskörper, im Europäischen Parlament, in einem mit der Vollziehung betrauten Organ einer Gemeinde oder in einem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung, der Antrag gemäß lit. d, e und f auf einen gesetzlich vorgesehenen Grund für den Amtsverlust. Der Verfassungsgerichtshof hat einer Anfechtung stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit des Verfahrens erwiesen wurde und auf das Verfahrensergebnis von Einfluss war. In einem Verfahren vor der Verwaltungsbehörde haben auch der allgemeine Vertretungskörper und das satzungsgebende Organ (Vertretungskörper) der gesetzlichen beruflichen Vertretung Parteistellung.

(2) Wird einer Anfechtung gemäß Abs. 1 lit. a stattgegeben und dadurch die teilweise oder gänzliche Wiederholung der Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper, zum Europäischen Parlament oder zu einem satzungsgebenden Organ der gesetzlichen beruflichen Vertretungen erforderlich, so verlieren die betroffenen Mitglieder dieses Vertretungskörpers ihr Mandat im Zeitpunkt der Übernahme desselben durch jene Mitglieder, die bei der innerhalb von 100 Tagen nach der Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes durchzuführenden Wiederholungswahl gewählt wurden.

---

### 3. Regelungen betreffend Öffentlichkeit, Vertraulichkeit und Geheimhaltungsverpflichtungen

Die für diesen Themenbereich relevanten Bestimmungen sind im **Oö. Landes-Verfassungsgesetz** und in der **Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009** enthalten.

#### 3.1 Öffentlichkeit

Die **Sitzungen des Oö. Landtags** sind grundsätzlich öffentlich, die Öffentlichkeit kann aber ausgeschlossen werden (Art. 27 Oö. L-VG; § 19 Oö. LGO 2009). Die Amtliche Niederschrift über eine unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehaltene Sitzung muss noch in derselben Sitzung verfasst, vorgelesen und genehmigt werden. Sie darf nicht veröffentlicht werden, es sei denn, der Landtag fasst unter Ausschluss der Öffentlichkeit einen entsprechenden Beschluss (§ 48 Abs. 7 Oö. LGO 2009).

Ebenso wie die Sitzungen des Oö. Landtags sind **Enqueten** öffentlich, sofern nicht die Präsidialkonferenz anderes bestimmt (§ 35 Abs. 4 Oö. LGO 2009). Demgegenüber sind Sitzungen der **Ausschüsse und Unterausschüsse** generell nicht öffentlich (§ 50 Abs. 8 und 15 Oö. LGO 2009).

Die Sitzungen einer eingesetzten **Untersuchungskommission** sind grundsätzlich nicht öffentlich, in begründeten Fällen können aber einzelne Sitzungen für öffentlich erklärt werden, wenn geeignete Vorkehrungen zur Wahrung des Datenschutzes und berechtigter Geheimhaltungsinteressen getroffen werden (Art. 35a Abs. 7 Oö. L-VG).

Im Rahmen der Tätigkeit des Oö. Landtags, einschließlich der Ausschüsse und Unterausschüsse sowie einer Untersuchungskommission, ist die **Weitergabe bekannt gewordener Informationen** grundsätzlich auch dann zulässig, wenn die Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen durchgeführt wurden. Allerdings ist dabei das Grundrecht auf Datenschutz zu beachten. Bestehen vor diesem Hintergrund Bedenken bei der Weitergabe von Informationen, sind diese in entsprechend veränderter Form wiederzugeben (§ 16 Abs. 1 und 2 Oö. LGO 2009).

#### 3.2 Vertraulichkeit

Bei Beratungen in nicht öffentlichen **Sitzungen des Oö. Landtags**, der **Ausschüsse** und **Unterausschüsse** kann darüber hinaus ausnahmsweise mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, dass und in welchem Umfang die Verhandlungen und die Beratungen vertraulich sind.

Mit einem solchen Vertraulichkeitsbeschluss kann über den Schutzbereich des Grundrechts auf Datenschutz hinaus eine Verschwiegenheitspflicht festgelegt werden, die dazu führt, dass sich Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer nicht gegenüber Personen, die nicht bei der Sitzung anwesend waren, zum Inhalt der Beratungen äußern dürfen.

Zu beachten ist, dass auch bei einem Vertraulichkeitsbeschlusses sonstige Verschwiegenheitspflichten, denen Auskunftspersonen unterliegen können (zB ärztliche Schweigepflicht), unberührt bleiben und sie daher auch in diesem Fall davon umfasste Informationen den Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern nicht weitergeben dürfen (§ 16 Abs. 3 Oö. LGO 2009).

Auch die Sitzungen einer eingesetzten **Untersuchungskommission** können für vertraulich erklärt werden (Art. 35a Abs. 7 Oö. L-VG).

### 3.3 Kreis der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

**An den öffentlichen Sitzungen des Oö. Landtags** können Zuhörerinnen und Zuhörer vor Ort teilnehmen. Es obliegt der bzw. dem Vorsitzenden zu bestimmen, wo und unter welchen Voraussetzungen sie sich während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten dürfen, und die Vorkehrungen und Anordnungen zu treffen, die für die Gewährleistung eines ungehinderten Verlaufs der Sitzung und der Sicherheit der anwesenden Personen erforderlich sind. Durch solche Maßnahmen darf freilich die Öffentlichkeit der Sitzung nicht beeinträchtigt werden (§ 20 Abs. 2 Oö. LGO 2009). Kommt es dennoch vor, dass Zuhörerinnen oder Zuhörer die Ordnung oder Sicherheit im Oö. Landtag stören oder die Tätigkeit des Oö. Landtags beeinflussen (oder ist dies unmittelbar zu befürchten), hat die bzw. der Vorsitzende in letzter Konsequenz den **Ausschluss der Öffentlichkeit** zu verlangen (§ 20 Abs. 3 Oö. LGO 2009).

An den **Sitzungen von Ausschüssen oder Unterausschüssen** dürfen neben den jeweiligen **Mitgliedern**, die zur Teilnahme grundsätzlich verpflichtet sind (§ 10 Abs. 1 Oö. LGO 2009; siehe Punkt 1.2), auch alle **sonstigen Landtagsabgeordneten** teilnehmen. Sie können auch mit beratender Stimme an der Verhandlung mitwirken, sofern nichts Gegenteiliges beschlossen wird (§ 50 Abs. 3 und 15 Oö. LGO 2009). Auch **Mitglieder der Landesregierung** können bei den Sitzungen anwesend sein (Art. 47 Oö. L-VG), wobei das zuständige Regierungsmitglied - auf sein Verlangen - jedes Mal gehört werden muss; den übrigen Regierungsmitgliedern ist das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung zu erteilen (§ 50 Abs. 4 und 15 Oö. LGO 2009). Über diesen Personenkreis hinaus dürfen **Klubdirektorinnen und Klubdirektoren** an den Sitzungen teilnehmen. Außerdem kann der jeweilige Ausschuss oder Unterausschuss **Sachverständige und Auskunftspersonen** beiziehen sowie andere Personen einladen, sich zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern (§ 50 Abs. 8 und 15 Oö. LGO 2009).

Ebenso wie bei den Ausschusssitzungen sind auch bei den **Sitzungen einer Untersuchungskommission** die jeweiligen **Mitglieder** grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet (§ 53 Abs. 1 Oö. LGO 2009; siehe Punkt 1.2), die **übrigen Landtagsabgeordneten** und die **Klubdirektorinnen und Klubdirektoren** dazu berechtigt. Ein Rederecht kommt jedoch nur den Mitgliedern der Untersuchungskommission zu (§ 53 Abs. 3 Oö. LGO 2009). Die **Mitglieder der Landesregierung** sind verpflichtet, auf Verlangen einer Untersuchungskommission an deren Sitzungen persönlich teilzunehmen und über alle Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs Auskunft zu erteilen. Im Übrigen dürfen an Verhandlungen der Untersuchungskommission Mitglieder der Landesregierung nur auf Grund einer besonderen Einladung teilnehmen (§ 53 Abs. 4 Oö. LGO 2009). Schließlich ist jeder Klub berechtigt, bei jeder Sitzung der Untersuchungskommission höchstens zwei **Expertinnen bzw. Experten** zu seiner Beratung beizuziehen (§ 53 Abs. 5 Oö. LGO 2009). Alle öffentlichen Ämter haben auf Verlangen **ihre Akten und Unterlagen** der Untersuchungskommission vorzulegen. Dies gilt nicht für Akten und sonstige Unterlagen, deren Geheimhaltung im Interesse der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit von Menschen geboten ist (Art. 35a Abs. 4 Oö. L VG).

### 3.4 Rechtsquellensammlung

#### Art. 27 Oö. L-VG

- (1) Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Vorsitzenden oder von wenigstens einem Fünftel der Anwesenden verlangt und vom Landtag nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

#### § 19 Oö. LGO 2009

##### Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich (Art. 27 Abs. 1 Oö. L-VG). Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der vorherigen Zustimmung der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten.
- (2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es von der bzw. dem Vorsitzenden oder von wenigstens einem Fünftel der Anwesenden verlangt und vom Landtag nach Entfernung der Zuhörerinnen und/oder Zuhörer beschlossen wird (Art. 27 Abs. 2 Oö. L-VG).

#### § 48 Oö. LGO 2009

##### Amtliche Niederschrift

- (1) - (6) [...]
- (7) Die Amtliche Niederschrift über eine nach § 19 Abs. 2 unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehaltene Sitzung muss noch in derselben Sitzung verfasst, vorgelesen und genehmigt werden. Sie darf nicht veröffentlicht werden, wenn nicht der Landtag unter Ausschluss der Öffentlichkeit etwas anderes beschließt.
- (8) [...]

#### § 35 Oö. LGO 2009

##### Enqueten

- (1) - (3) [...]
- (4) Die Enqueten sind öffentlich, sofern nicht die Präsidialkonferenz anderes bestimmt.
- (5) Über die Verhandlungen in einer Enquete werden - sofern die Präsidialkonferenz nicht anderes beschließt - Wortprotokolle verfasst und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Bestimmungen des § 49 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz gelten sinngemäß. Weitere die Enquete betreffende Veröffentlichungen obliegen der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten.
- (6) [...]

#### § 50 Oö. LGO 2009

##### Geschäftsgang in Ausschüssen und Unterausschüssen

- (1) - (2) [...]
- (3) Jedes Mitglied des Landtags ist berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Mitglieder des Landtags, die dem Ausschuss nicht angehören und auch nicht als Ersatzmitglieder für verhinderte Mitglieder des Ausschusses an einer Ausschusssitzung teilnehmen, können an den Verhandlungen des Ausschusses mit beratender Stimme mitwirken, wenn der Ausschuss nicht das Gegenteil beschließt.

- (4) Mitglieder der Landesregierung müssen, wenn sie es in ihrer Eigenschaft als Regierungsmitglied in Angelegenheiten ihres sachlichen Zuständigkeitsbereichs nach der Geschäftsverteilung der Oö. Landesregierung verlangen, jedes Mal gehört werden, ohne dass dadurch eine Rednerin bzw. ein Redner unterbrochen werden darf. Im Übrigen ist den Mitgliedern der Landesregierung das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung zu erteilen.
- (5) - (7) [...]
- (8) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Die Beiziehung kann auch in Form einer Videokonferenzschaltung erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit der Sitzung nicht beeinträchtigt wird. Jeder Ausschuss kann seinen Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen beiziehen sowie andere Personen (Personengruppen) einladen, sich zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern (Anhörung). Klubdirektorinnen und/oder Klubdirektoren, deren Bestellung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten angezeigt wurden (§ 3 Abs. 4), können an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.
- (9) - (14) [...]
- (15) Jeder Ausschuss kann zur Vorberatung einzelner Verhandlungsgegenstände einen Unterausschuss einsetzen. Die bzw. der Vorsitzende und die Mitglieder sind durch den Ausschuss zu bestellen. Über das Ergebnis der Beratungen im Unterausschuss hat die bzw. der Vorsitzende dem Ausschuss zu berichten. Im Übrigen gelten für Unterausschüsse die Bestimmungen der Abs. 1, 3 bis 5 und 8 bis 10 und 14 sowie § 13 Abs. 2 zweiter Satz sinngemäß.

#### **§ 16 Oö. LGO 2009**

##### **Wahrung des Datenschutzes; Vertraulichkeit**

- (1) Im Rahmen der Tätigkeit des Landtags ist bei der Weitergabe von Informationen, selbst wenn sie im Zuge von Beratungen in nichtöffentlichen Sitzungen bekannt werden, das Grundrecht auf Datenschutz im Einklang mit dem Grundprinzip der Öffentlichkeit parlamentarischer Tätigkeit (Art. 27 Oö. L-VG) zu wahren.
- (2) Hat das zuständige Organ und/oder ein Mitglied des Landtags gegen die Weitergabe von Informationen Bedenken, darf es die Information nur in einer den Erfordernissen des Abs. 1 entsprechend veränderten Weise weitergeben.
- (3) Bei Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen kann ausnahmsweise zur Wahrung schutzwürdiger Interessen beschlossen werden, dass und inwieweit Verhandlungen und gefasste Beschlüsse vertraulich sind. (Verfassungsbestimmung) Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### **Art. 35a Oö. L-VG**

- (1) Der Landtag kann zur Prüfung behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Landes von Fall zu Fall durch Beschluß eine Untersuchungskommission einsetzen.
- (2) - (3) [...]
- (4) Die Gerichte und alle anderen Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen einer Untersuchungskommission um Beweiserhebungen sowie um Durchführung beweissichernder Maßnahmen im Rahmen ihres sachlichen Wirkungsbereiches Folge zu leisten. Alle öffentlichen Ämter haben auf Verlangen ihre Akten und Unterlagen vorzulegen.

Dies gilt nicht für Akten und sonstige Unterlagen, deren Geheimhaltung im Interesse der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit von Menschen geboten ist.

(5) - (6) [...]

(7) Die Sitzungen einer Untersuchungskommission sind nicht öffentlich; sie können durch Beschluß der Untersuchungskommission darüber hinaus für vertraulich erklärt werden. In begründeten Fällen können einzelne Sitzungen der Untersuchungskommission für öffentlich erklärt werden, wobei Vorkehrungen zur Wahrung des Datenschutzes und berechtigter Geheimhaltungsinteressen zu treffen sind.

(8) - (9) [...]

#### **§ 20 Oö. LGO 2009** **Aufrechterhaltung der Ordnung**

(1) [...]

(2) Die bzw. der Vorsitzende hat zu bestimmen, wo und unter welchen Voraussetzungen sich Zuhörerinnen und/oder Zuhörer während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten dürfen. Zum Zweck der Gewährleistung eines ungehinderten Verlaufs der Sitzung und der Sicherheit der anwesenden Personen kann die bzw. der Vorsitzende die dazu notwendigen Vorkehrungen und Anordnungen treffen. Durch diese Maßnahmen darf die Öffentlichkeit der Sitzung nicht beeinträchtigt werden.

(3) Wenn Zuhörerinnen und/oder Zuhörer die Ordnung oder Sicherheit im Landtag stören oder die Tätigkeit des Landtags beeinflussen oder die Annahme gerechtfertigt ist, dass dies unmittelbar zu befürchten ist, hat die bzw. der Vorsitzende, falls andere Maßnahmen nicht zum Ziel führen, den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 19 Abs. 2 zu verlangen.

(4) - (10) [...]

#### **§ 10 Oö. LGO 2009** **Pflichten der Mitglieder des Landtags**

(1) Jedes Mitglied des Landtags ist verpflichtet, bei den Sitzungen des Landtags sowie bei den Sitzungen der Ausschüsse und Unterausschüsse, denen es angehört, anwesend zu sein und an den Verhandlungen und Arbeiten nach bestem Wissen und Können teilzunehmen.

(2) - (5) [...]

#### **Art. 47 Oö. L-VG**

Die Mitglieder der Landesregierung sind berechtigt, an allen Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen auf ihr Verlangen sowohl vom Landtag als auch vom Ausschuß jedesmal gehört werden. Der Landtag sowie seine Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder der Landesregierung verlangen.

#### **§ 53 Oö. LGO 2009** **Teilnahme an den Sitzungen einer Untersuchungskommission**

(1) Die Mitglieder der Untersuchungskommission sind verpflichtet, an deren Sitzungen und Arbeiten teilzunehmen. Verhinderte Kommissionsmitglieder haben für ihre Vertretung durch ein Ersatzmitglied zu sorgen.

(2) [...]

- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Untersuchungskommission gelten sinngemäß die Regelungen für die Teilnahme an Ausschüssen (§ 50 Abs. 3 und 8) mit der Maßgabe, dass ein Rederecht (insbesondere auch Zeuginnen- und Zeugenbefragungsrecht) nur den Mitgliedern der Untersuchungskommission zukommt.
- (4) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Landesregierung sind verpflichtet, auf Verlangen einer Untersuchungskommission an deren Sitzungen persönlich teilzunehmen und über alle Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs Auskunft zu erteilen. Im Übrigen dürfen an Verhandlungen der Untersuchungskommission Mitglieder der Landesregierung nur auf Grund einer besonderen Einladung teilnehmen.
- (5) Jeder Klub ist berechtigt, zu seiner Beratung bei jeder Sitzung höchstens zwei Expertinnen und/oder Experten beizuziehen.

## 4. Regelungen betreffend Unvereinbarkeiten, Melde- und Veröffentlichungspflichten von sonstigen Tätigkeiten sowie die Beschränkung von Bezügen öffentlicher Funktionärinnen und Funktionäre

### 4.1 Unvereinbarkeit von Funktionen/Tätigkeiten

Auf Grund der Befürchtung politischer oder wirtschaftlicher Interessenskonflikte enthalten verschiedene Gesetze Regelungen zur (politischen oder wirtschaftlichen) **Unvereinbarkeit anderer Funktionen mit der Tätigkeit als Mitglied des Oö. Landtags**. So kann ein Mitglied des Oö. Landtags etwa nicht Direktorin bzw. Direktor des Oö. Landesrechnungshofs (§ 11 Abs. 2 Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013) oder Präsidentin bzw. Präsident, Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident oder Mitglied des Oö. Landesverwaltungsgerichts (§ 3 Abs. 1 und 2 Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz) sein und kommt auch nicht als Mitglied oder Ersatzmitglied des Oö. Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senats in Betracht (§ 12 Abs. 5 Z 1 Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016). Weitere Beispiele für bundesgesetzlich festgelegte Unvereinbarkeiten sind in der Rechtsquellensammlung angeführt.

Außerdem soll grundsätzlich neben der Funktion der **Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten des Oö. Landtags** und einer **Klubobfrau bzw. eines Klubobmannes** im Oö. Landtag kein **Beruf mit Erwerbsabsicht** ausgeübt werden; es besteht aber die Möglichkeit die Ausübung eines solchen Berufs innerhalb von vier Wochen nach Übernahme der Funktion ausdrücklich schriftlich zu erklären. Eine einmal abgegebene Erklärung gilt für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode des Organs; bei einer Änderung der beruflichen Situation kann sie aber auch während der Funktionsdauer abgeändert werden (§ 2 Abs. 3 Oö. Landes-Bezügegesetz 1998).

#### 4.1.1 Rechtsquellensammlung

##### § 11 Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013 Direktorin bzw. Direktor

- (1) [...]
- (2) Voraussetzung für die Bestellung zur Direktorin bzw. zum Direktor des Landesrechnungshofs ist, dass die betreffende Person
  1. die erforderliche Vorbildung und Erfahrung und die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist,
  2. - abgesehen vom Erfordernis des Wohnsitzes - zum Oberösterreichischen Landtag wählbar ist,
  3. weder einem allgemeinen Vertretungskörper noch dem Europäischen Parlament angehört und
  4. weder Mitglied der Bundesregierung noch der Landesregierung ist oder in den letzten fünf Jahren war.
- (3) - (8) [...]

##### § 3 Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz Unvereinbarkeit

- (1) Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, des Nationalrats, des Bundesrats, eines Landtags oder des Europäischen Parlaments sein. Für Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch

bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort.

- (2) Zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten oder zur Vizepräsidentin bzw. zum Vizepräsidenten kann nicht ernannt werden, wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Funktionen in den letzten fünf Jahren ausgeübt hat.
- (3) - (4) [...]

### **§ 12 Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016** **Oberösterreichischer Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat**

(1) - (4) [...]

- (5) Zum Mitglied oder Ersatzmitglied dürfen nicht bestellt werden:
1. Mitglieder einer Landesregierung, eines Landtags, des Bundesrats, der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder des Nationalrats oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, ferner Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer Partei stehen oder eine Funktion in einer Bundes- oder Landesorganisation einer Partei bekleiden, Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einem Klub eines allgemeinen Vertretungskörpers stehen bzw. einem solchen zur Dienstleistung zugewiesen sind, parlamentarische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Sinn des Parlamentsmitarbeiterinnen- und Parlamentsmitarbeitergesetzes sowie Volksanwältinnen bzw. Volksanwälte, die Präsidentin bzw. der Präsident des Rechnungshofs und die Direktorin bzw. der Direktor des Landesrechnungshofs;
  2. Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einem Rechtsträger der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der Parteien im Sinn des § 1 des Publizistikförderungsgesetzes 1984 stehen;
  3. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Büros eines Mitglieds einer Landesregierung, der Präsidentinnen bzw. Präsidenten eines Landtags oder eines anderen in den §§ 5, 6 oder § 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes genannten Organs des Bundes oder eines Landes sowie die sonstigen Mitglieder des Landesrechnungshofs;
  4. Personen, die eine der in Z 1 bis 3 genannten Tätigkeiten und Funktionen innerhalb des letzten Jahres vor der Bestellung ausgeübt haben.

(6) - (11) [...]

### **§ 2 Oö. Landes-Bezügegesetz 1998** **Höhe der Bezüge**

(1) - (2a) [...]

- (3) Neben der Funktion des Ersten Präsidenten des Landtages und des Klubobmannes im Landtag soll grundsätzlich kein Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt werden. Diese Organe können aber innerhalb von vier Wochen nach Übernahme der Funktion schriftlich erklären, daß neben der Funktion ein Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird. Eine einmal abgegebene Erklärung gilt für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode des Organs. Sofern sich eine Änderung der beruflichen Situation während der Funktionsdauer ergibt, kann binnen vier Wochen ab Eintritt dieser Änderung eine neuerliche Erklärung abgegeben werden.
- (4) Organe, die keine Erklärung gemäß Abs. 3 abgegeben haben oder nach § 2 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes keinen anderen Beruf ausüben dürfen, üben ihre Funktion hauptberuflich im Sinn dieses Landesgesetzes aus. Die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die Ausübung von Funktionen in einer politischen Partei, in einer gesetzlichen Interessensvertretung oder freiwilligen Berufsvereinigung, in die die Person gewählt wurde, gelten nicht als Ausübung eines Berufes mit Erwerbsabsicht.

#### **Art. 61 B-VG**

- (1) Der Bundespräsident darf während seiner Amtstätigkeit keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören, keinen anderen Beruf ausüben und muss zum Nationalrat wählbar sein.
- (2) [...]

#### **Art. 92 B-VG**

- (1) [...]
- (2) Dem Obersten Gerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments nicht angehören; für Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort. Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes kann nicht ernannt werden, wer eine der eben erwähnten Funktionen in den letzten fünf Jahren ausgeübt hat.

#### **Art. 122 B-VG**

- (1) - (4) [...]
- (5) Der Präsident des Rechnungshofes muss zum Nationalrat wählbar sein, darf weder einem allgemeinen Vertretungskörper noch dem Europäischen Parlament angehören und in den letzten fünf Jahren nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung gewesen sein.

#### **Art. 134 B-VG**

- (1) - (4) [...]
- (5) Den Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder des Europäischen Parlaments nicht angehören, dem Verwaltungsgerichtshof ferner Mitglieder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers; für Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort.
- (6) Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten eines Verwaltungsgerichtes oder des Verwaltungsgerichtshofes kann nicht ernannt werden, wer eine der in Abs. 5 bezeichneten Funktionen in den letzten fünf Jahren ausgeübt hat.
- (7) - (8) [...]

#### **Art. 147 B-VG**

- (1) - (3) [...]
- (4) Dem Verfassungsgerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments nicht angehören; für Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort. Endlich können dem Verfassungsgerichtshof Personen nicht angehören, die Angestellte oder sonstige Funktionäre einer politischen Partei sind.

(5) Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofes kann nicht ernannt werden, wer eine der im Abs. 4 bezeichneten Funktionen in den letzten fünf Jahren ausgeübt hat.

(6) - (8) [...]

#### **Art. 148g B-VG**

(1) - (4) [...]

(5) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft müssen zum Nationalrat wählbar sein und über Kenntnisse der Organisation und Funktionsweise der Verwaltung und Kenntnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte verfügen. Sie dürfen während ihrer Amtstätigkeit weder einem allgemeinen Vertretungskörper noch dem Europäischen Parlament angehören, nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung sein und keinen anderen Beruf ausüben.

(6) [...]

#### **§ 420 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz Versicherungsvertreter/innen**

(1) - (5) [...]

(6) Von der Entsendung in das Amt eines Versicherungsvertreters/einer Versicherungsvertreterin sind ausgeschlossen:

1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Nationalrates, des Bundesrates, der Landtage, der Bundesregierung und der Landesregierungen;
2. Bedienstete eines Versicherungsträgers und des Dachverbandes;
3. Personen, die auf Grund einer von ihnen ausgeübten Erwerbstätigkeit mit einem Versicherungsträger oder dem Dachverband in regelmäßigen geschäftlichen Beziehungen stehen;
4. Personen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist;
5. Personen, deren fachliche Eignung nicht durch den Besuch einer regelmäßig vom Dachverband durchzuführenden Informationsveranstaltung für angehende Versicherungsvertreter/innen nachgewiesen ist.

#### **§ 20 Datenschutzgesetz Leiter der Datenschutzbehörde**

(1) - (2) [...]

(3) Zum Leiter der Datenschutzbehörde dürfen nicht bestellt werden:

1. Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, ferner Volksanwälte und der Präsident des Rechnungshofes,
2. Personen, die eine in Z 1 genannte Funktion innerhalb der letzten zwei Jahre ausgeübt haben, und
3. Personen, die von der Wählbarkeit in den Nationalrat ausgeschlossen sind.

(4) - (5) [...]

#### **§ 5 Energie-Control-Gesetz Organe**

(1) [...]

(2) Die Organe der E-Control und ihre Mitglieder sind mit Ausnahme der Angelegenheiten des Abs. 4 in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden und handeln un-

abhängig von Marktinteressen. Insbesondere dürfen sie keine Funktionen ausüben, die ihre Unabhängigkeit gefährden. Den Organen der E-Control dürfen Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments nicht angehören.

(3) - (4) [...]

#### **§ 8a Forschungs- und Technologieförderungsgesetz Mitglieder des Präsidiums**

(1) - (7) [...]

(8) Folgende Personen dürfen dem Präsidium nicht angehören:

1. die Mitglieder
2. von anderen Organen des Wissenschaftsfonds, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten des Wissenschaftsfonds,
  - a) von Organen des Rates für Forschung und Technologieentwicklung,
  - b) des Wissenschaftsrates,
  - c) von Organen der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung,
  - d) der Bundesregierung oder einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates, oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers,
3. Funktionäre einer politischen Partei,
4. Personen, die eine der in Z 1 lit. e oder Z 2 genannten Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt haben,
5. Personen, die rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, sowie
6. Personen, die bereits sechs oder mehr Aufsichtsratsmandate wahrnehmen.

#### **§ 9b Forschungs- und Technologieförderungsgesetz Mitglieder des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern, wobei

1. vier Mitglieder von der Delegiertenversammlung gewählt werden,
2. drei Mitglieder von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung entsendet werden,
3. ein Mitglied von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie entsendet wird,
4. ein Mitglied von den acht Mitgliedern gemäß Z 1 bis 3 gewählt wird und
5. ein Mitglied, die oder der Vorsitzende des Betriebsrates des Wissenschaftsfonds oder eine vom Betriebsrat entsandte Vertreterin oder ein vom Betriebsrat entsandter Vertreter zu sein hat.

(2) - (3) [...]

(4) Folgende Personen dürfen dem Aufsichtsrat nicht angehören, wobei die Z 1 bis 3 nicht für das Mitglied gemäß Abs. 1 Z 5 gelten:

1. die Mitglieder
  - a) von anderen Organen des Wissenschaftsfonds,
  - b) von Organen des Rates für Forschung und Technologieentwicklung,
  - c) des Wissenschaftsrates,
  - d) von Organen der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung,
  - e) der Bundesregierung oder einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers,
2. Funktionäre einer politischen Partei,

3. Personen, die eine der in Z 1 lit. e oder Z 2 genannten Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt haben,
  4. Personen, die rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, sowie
  5. Personen, die bereits sechs oder mehr Aufsichtsratsmandate wahrnehmen.
- (5) - (7) [...]

**§ 2 Gesetz über das Bundesamt  
zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung  
Organisation**

- (1) - (3) [...]
- (4) Als Direktor oder Stellvertreter kann nicht bestellt werden, wer Mitglied der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines allgemeinen Vertretungskörpers ist oder in den letzten sechs Jahren eine dieser Funktionen bekleidet hat.
- (5) - (6) [...]

**§ 74a Hochschulgesetz 2005  
Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung**

- (1) - (4) [...]
- (5) Dem Qualitätssicherungsrat dürfen Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats, der Landtage und leitende Funktionärinnen und Funktionäre einer politischen Partei auf Bundes- oder Landesebene sowie Personen nicht angehören, die eine derartige Funktion in den letzten zwei Jahren ausgeübt haben. Ebenso ausgeschlossen sind Funktionärinnen und Funktionäre der hochschulischen Bildungseinrichtungen (Mitglieder der Universitäts- und Hochschulräte, Mitglieder der Rektorate sowie die Vorsitzenden der Senate oder Hochschulkollegien) sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für hochschulische Bildungseinrichtungen zuständigen Bundesministerien im aktiven Dienststand.
- (6) - (10) [...]

**§ 6 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz  
Board**

- (1) [...]
- (2) Dem Board dürfen Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre, Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers und Funktionärinnen und Funktionäre einer politischen Partei, der in der Generalversammlung vertretenen Einrichtungen sowie Personen nicht angehören, die eine derartige Funktion in den letzten vier Jahren ausgeübt haben. Ebenso ausgeschlossen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für hochschulische Bildungseinrichtungen zuständigen Bundesministerien sowie des Kabinetts einer Bundesministerin oder eines Bundesministers oder Büros einer Staatssekretärin oder eines Staatssekretärs oder eines anderen in § 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, genannten Organs des Bundes oder eines Landes im aktiven Dienststand.

**§ 10 Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz**  
**Stiftungsrat**

(1) - (3) [...]

(4) Folgende Personen dürfen dem Stiftungsrat nicht angehören:

1. die Mitglieder
  - a) von anderen Organen der Stiftung,
  - b) von Organen des Rates für Forschung und Technologieentwicklung,
  - c) des Wissenschaftsrates,
  - d) von Organen der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung,
  - e) der Bundesregierung oder einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates, oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers,
2. Funktionäre einer politischen Partei,
3. Personen, die eine der in Z 1 lit. e oder Z 2 genannten Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt haben,
4. Personen, die rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, sowie
5. Personen, die bereits sechs oder mehr Mandate in Aufsichtsorganen wahrnehmen.

(5) - (14) [...]

**§ 4 KommAustria-Gesetz**  
**Unvereinbarkeit**

(1) In der KommAustria dürfen nicht tätig sein:

1. Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, ferner Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer politischen Partei stehen oder eine leitende Funktion in einer Bundes- oder Landesorganisation einer politischen Partei bekleiden, Personen die in einem Dienstverhältnis zu einem Klub eines allgemeinen Vertretungskörpers stehen bzw. einem solchen zur Dienstleistung zugewiesen sind, parlamentarische Mitarbeiter im Sinne des Parlamentsmitarbeiterinnen- und Parlamentsmitarbeitergesetzes sowie Volksanwälte und der Präsident des Rechnungshofes;
2. Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einem Rechtsträger der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien (§ 1 PubFG) stehen;
3. Mitarbeiter des Kabinetts eines Bundesministers oder Büros eines Staatssekretärs oder eines anderen in § 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, genannten Organs des Bundes oder eines Landes;
4. Personen, die in einem Organ des Österreichischen Rundfunks tätig sind;
5. Personen, die in einem Dienst-, Auftrags- oder Gesellschaftsverhältnis zum Österreichischen Rundfunk oder seinen Tochtergesellschaften, zu einem anderen Rundfunkveranstalter oder zu einem sonstigen Medienunternehmen stehen und Personen, die in einem rechtlichen Naheverhältnis zu jenen stehen, die eine Tätigkeit der KommAustria in Anspruch nehmen oder von dieser betroffen sind;
6. Personen, die mit der Interessenvertretung von Medienunternehmen betraut sind, insbesondere aufgrund eines Auftrags- oder Dienstverhältnisses zu einer gesetzlichen Interessenvertretung oder einer sonstigen Interessensvereinigung;
7. Personen, die eine der in Z 1 bis 6 genannten Tätigkeiten und Funktionen innerhalb des letzten Jahres ausgeübt haben.

(2) - (3) [...]

### **§ 22 Nationalbankgesetz 1984**

- (1) - (3) [...]
- (4) Im aktiven Dienst des Bundes, eines Landes oder eines Organes der Europäischen Union stehende Personen sowie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder des Europäischen Parlamentes, der Bundesregierung, einer Landesregierung oder der Europäischen Kommission können dem Generalrat nicht angehören. Die Einschränkung hinsichtlich im aktiven Dienst des Bundes stehender Personen gilt nicht für Universitätsprofessoren der Rechts- und der Wirtschaftswissenschaften. Von den Mitgliedern des Generalrates dürfen nicht mehr als drei hauptberuflich der Verwaltung von Kreditinstituten angehören; sie können nicht dem Präsidium angehören.
- (5) [...]

### **§ 33 Nationalbankgesetz 1984**

- (1) - (2) [...]
- (3) Mitglieder des Direktoriums dürfen ihre Funktion nur hauptberuflich ausüben und können nur Personen sein, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und vom Wahlrecht in den Nationalrat nicht ausgeschlossen sind. Im aktiven Dienst des Bundes, eines Landes oder eines Organes der Europäischen Union stehende Personen sowie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder des Europäischen Parlaments, der Bundesregierung, einer Landesregierung oder der Europäischen Kommission können dem Direktorium nicht angehören. Die Mitglieder des Direktoriums dürfen auch sonst keiner Tätigkeit nachgehen, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen würde.
- (4) [...]

### **§ 20 ORF-Gesetz Stiftungsrat**

- (1) - (2) [...]
- (3) Zum Mitglied des Stiftungsrats dürfen nicht bestellt werden:
1. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Österreichischen Rundfunk stehen; dieser Ausschlussgrund gilt nicht für die gemäß Abs. 1 Z 5 bestellten Mitglieder;
  2. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem mit dem Österreichischen Rundfunk im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB verbundenen Unternehmen stehen;
  3. Personen, die in einem anderen Organ des Österreichischen Rundfunks tätig sind; dieser Ausschlussgrund gilt nicht für die gemäß Abs. 1 Z 4 bestellten Mitglieder;
  4. Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem sonstigen Medienunternehmen (§ 1 Abs. 1 Z 6 Mediengesetz) stehen;
  5. Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlamentes, ferner Personen die Angestellte einer politischen Partei sind oder eine leitende Funktion einer Bundes- oder Landesorganisation einer politischen Partei bekleiden sowie Volksanwälte, der Präsident des Rechnungshofes und Personen, die eine der genannten Funktionen innerhalb der letzten vier Jahre ausgeübt haben;
  6. Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einem Klub eines allgemeinen Vertretungskörpers stehen sowie parlamentarische Mitarbeiter im Sinne des Parlamentsmitarbeiterinnen- und Parlamentsmitarbeitergesetzes;

7. Personen, die einem Klub eines allgemeinen Vertretungskörpers zur Dienstleistung zugewiesen sind;
8. Angestellte von Rechtsträgern der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien (§ 1 PubFG, BGBl. Nr. 369/1984);
9. Mitarbeiter des Kabinetts eines Bundesministers oder Büros eines Staatssekretärs oder eines anderen in § 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes genannten Organs des Bundes oder eines Landes;
10. Bedienstete der Kommunikationsbehörde Austria und Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichtes sowie Angestellte der RTR-GmbH.

(4) - (10) [...]

#### **§ 26 ORF-Gesetz** **Qualifikation**

(1) [...]

(2) Mit den Funktionen des Generaldirektors, eines Direktors oder eines Landesdirektors dürfen Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, ferner Personen, die Angestellte einer politischen Partei sind oder eine leitende Funktion einer Bundes- oder Landesorganisation einer politischen Partei bekleiden sowie Volksanwälte, der Präsident des Rechnungshofes und Personen, die eine der genannten Funktionen innerhalb der letzten vier Jahre ausgeübt haben, nicht betraut werden.

Mit den Funktionen des Generaldirektors, eines Direktors oder eines Landesdirektors dürfen ferner

1. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem mit dem Österreichischen Rundfunk im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB verbundenen Unternehmen stehen;
2. Personen, die in einem anderen Organ des Österreichischen Rundfunks tätig sind;
3. Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem sonstigen Medienunternehmen (§ 1 Abs. 1 Z 6 Mediengesetz) stehen;
4. Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einem Klub eines allgemeinen Vertretungskörpers stehen sowie parlamentarische Mitarbeiter im Sinne des Parlamentsmitarbeiterinnen- und Parlamentsmitarbeitergesetzes;
5. Personen, die einem Klub eines allgemeinen Vertretungskörpers zur Dienstleistung zugewiesen sind;
6. Angestellte von Rechtsträgern der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien (§ 1 PubFG, BGBl. Nr. 369/1984);
7. Mitarbeiter des Kabinetts eines Bundesministers oder Büros eines Staatssekretärs oder eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes genannten Organs des Bundes oder eines Landes;
8. Bedienstete der Kommunikationsbehörde Austria und Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichtes sowie Geschäftsführer und Angestellte der RTR-GmbH nicht betraut werden.

(3) [...]

## **§ 28 ORF-Gesetz Publikumsrat**

- (1) [...]
- (2) Dem Publikumsrat dürfen nicht angehören:
1. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Österreichischen Rundfunk oder zu einem mit dem Österreichischen Rundfunk im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB verbundenen Unternehmens stehen;
  2. Personen, die in einem anderen Organ des Österreichischen Rundfunks tätig sind; dieser Ausschlussgrund gilt nicht für die vom Publikumsrat bestellten Mitglieder des Stiftungsrates;
  3. Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem sonstigen Medienunternehmen (§ 1 Abs. 1 Z 6 Mediengesetz) stehen;
  4. Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, ferner Personen, die Angestellte einer politischen Partei sind oder eine leitende Funktion einer Bundes- oder Landesorganisation einer politischen Partei bekleiden sowie Volksanwälte, der Präsident des Rechnungshofes und Personen, die eine der genannten Funktionen innerhalb der letzten vier Jahre ausgeübt haben;
  5. Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einem Klub eines allgemeinen Vertretungskörpers stehen sowie parlamentarische Mitarbeiter im Sinne des Parlamentsmitarbeiterinnen- und Parlamentsmitarbeitergesetzes;
  6. Personen, die einem Klub eines allgemeinen Vertretungskörpers zur Dienstleistung zugewiesen sind;
  7. Angestellte von Rechtsträgern der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien (§ 1 PubFG, BGBl. Nr. 369/1984);
  8. Mitarbeiter des Kabinetts eines Bundesministers oder Büros eines Staatssekretärs oder eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes genannten Organs des Bundes oder eines Landes;
  9. Bedienstete der Kommunikationsbehörde Austria und Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichtes sowie Geschäftsführer und Angestellte der RTR-GmbH.
- (3) - (6) [...]

## **§ 11 Parteiengesetz 2012 Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat**

- (1) - (2) [...]
- (3) Zum Mitglied oder Ersatzmitglied darf nicht bestellt werden:
1. Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, ferner Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer politischen Partei stehen oder eine Funktion in einer Bundes- oder Landesorganisation einer politischen Partei bekleiden, Personen die in einem Dienstverhältnis zu einem Klub eines allgemeinen Vertretungskörpers stehen bzw. einem solchen zur Dienstleistung zugewiesen sind, parlamentarische Mitarbeiter im Sinne des Parlamentsmitarbeiterinnen- und Parlamentsmitarbeitergesetzes sowie Volksanwälte und der Präsident des Rechnungshofes,
  2. Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einem Rechtsträger der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien im Sinne des § 1 des Publizistikförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 369, stehen,

3. Mitarbeiter des Kabinetts eines Bundesministers oder Büros eines Staatssekretärs oder eines anderen in § 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, genannten Organs des Bundes oder eines Landes sowie
4. Personen, die eine der in Z 1 bis 3 genannten Tätigkeiten und Funktionen innerhalb des letzten Jahres ausgeübt haben.

(4) - (9) [...]

#### **§ 13a Universitätsgesetz 2002 Schlichtungskommission**

(1) - (2) [...]

- (3) Die Beisitzer müssen eine entsprechende Tätigkeit in der wissenschaftlichen Lehre und Forschung oder im Universitätsmanagement aufweisen, die zur sachkundigen Beurteilung von Fragen der Steuerung und Finanzierung von Universitäten qualifiziert. Die Mitglieder der Schlichtungskommission dürfen keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des für die Angelegenheiten der Universitäten zuständigen Bundesministeriums und keine Universitätsangehörigen gemäß § 94 der beteiligten Universität sein. Sie dürfen nicht Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers und Funktionäre einer politischen Partei sowie Personen, die eine dieser Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt haben, sein. Ferner müssen sie die Gewähr der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gegenüber den Parteien des Verfahrens erfüllen.

(4) - (7) [...]

#### **§ 21 Universitätsgesetz 2002 Universitätsrat**

(1) - (3) [...]

- (4) Dem Universitätsrat dürfen Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers und Funktionäre einer politischen Partei sowie Personen nicht angehören, die eine dieser Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt haben oder die an der betreffenden Universität in den letzten vier Jahren Mitglied des Rektorats waren.

(5) - (16) [...]

#### **§ 119 Universitätsgesetz 2002 Wissenschaftsrat**

(1) - (5) [...]

- (6) Von der Mitgliedschaft im Wissenschaftsrat ausgeschlossen sind:
  1. akademische Funktionärinnen und Funktionäre der Universitäten gemäß § 6 Abs. 1, der Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 HG sowie der in Österreich gemäß §§ 23 und 24 HS-QSG akkreditierten Fachhochschul-Einrichtungen, Fachhochschul-Studiengängen und Privatuniversitäten;
  2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für die Universitäten und Pädagogischen Hochschulen zuständigen Bundesministerien sowie
  3. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers, Funktionäre einer politischen Partei sowie Personen, die eine dieser Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt haben.

(8) - (15) [...]

## 4.2 Meldepflichten und Veröffentlichungspflichten

### 4.2.1 Melde- bzw. anzeigepflichtige und zustimmungspflichtige Tätigkeiten

Hinsichtlich bestimmter, im Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G) angeführter Tätigkeiten besteht für Mitglieder des Oö. Landtags kein generelles Ausübungsverbot, sondern zunächst eine **Meldepflicht**. So haben die Mitglieder des Oö. Landtags der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten

- jede leitende Stellung in einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Stiftung oder Sparkasse,
- jede sonstige Tätigkeit im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 2 Unv-Transparenz-G und
- jede weitere leitende ehrenamtliche Tätigkeit (unter Angabe des Rechtsträgers) **binnen einem Monat** nach Eintritt in den Oö. Landtag (bzw. binnen einem Monat nach einer späteren Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit) im Wege der Landtagsdirektion zu melden. Dabei ist auch anzugeben, ob aus diesen Tätigkeiten Vermögensvorteile erzielt werden (§ 6 Abs. 2 und 7 Unv-Transparenz-G; siehe dazu auch die Hinweise zu den Meldepflichten in der Anlage).

**Leitende Stellungen** in Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Stiftungen oder Sparkassen dürfen Landtagsabgeordnete nur mit **Zustimmung des Landtags**, der durch den **Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss** entscheidet (§§ 1 und 5 Gesetz über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss des oberösterreichischen Landtages; zu dessen Befugnissen bei der Behandlung von Immunitätsangelegenheiten vgl. Punkt 5.2), bekleiden. Das dafür maßgebliche Verfahren ist im Gesetz über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss des oberösterreichischen Landtages geregelt. Wird die Zustimmung nicht erteilt, muss das Mitglied des Oö. Landtags binnen drei Monaten nachweisen, dass es dem Beschluss entsprochen hat (§§ 7 und 8 Unv-Transparenz-G sowie § 4 Z 6 Gesetz über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss des oberösterreichischen Landtages).

Gleichermaßen sind **Dienstverhältnisse zu einer Gebietskörperschaft** anzuzeigen, und zwar unabhängig davon, ob das Dienstverhältnis aktiv ausgeübt wird oder eine Karenzierung besteht. Über die Zulässigkeit der Ausübung solcher Tätigkeiten entscheidet ebenfalls der **Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss** (§ 6a Unv-Transparenz-G).

### 4.2.2 Mandatsverlust

Übt ein Mitglied des Landtags eine zustimmungspflichtige **leitende Stellung ohne Zustimmung** aus, kann der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss beim Verfassungsgerichtshof den Antrag stellen, den Mandatsverlust (siehe dazu allgemein Punkt 2.2) auszusprechen (§ 10 Abs. 1 Unv-Transparenz-G, § 4 Z 8 Gesetz über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss des oberösterreichischen Landtages).

Gleichermaßen ist ein Antrag auf Mandatsverlust möglich, wenn ein Mitglied des Landtags seine **Funktion in gewinnsüchtiger Absicht missbraucht** (§§ 9 und 10 Unv-Transparenz-G, § 4 Z 7 und 8 Gesetz über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss des oberösterreichischen Landtages).

### 4.2.3 Meldung der Bezüge nach Einkommenskategorien

Darüber hinaus haben Mitglieder des Oö. Landtags bis zum 30. Juni des Folgejahres die **durchschnittlichen monatlichen Bruttobezüge** einschließlich von Sachbezügen eines Kalenderjahres **aus den gemeldeten Tätigkeiten** in der Form zu melden, dass sie angeben, in welche der im § 6 Abs. 5 Unv-Transparenz-G angeführten Kategorien die Höhe der Einkommen insgesamt fallen (§ 6 Abs. 4 und 7 Unv-Transparenz-G).

#### 4.2.4 Öffentliche Liste

Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat eine Liste zu veröffentlichen, aus der die gemeldeten Tätigkeiten und die bekannt gegebene Einkommenskategorie ersichtlich sind (§ 9 Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre). Sie findet sich auf der Internetseite des Oö. Landtags sowie des Landes Oberösterreich.

#### 4.2.5 Rechtsquellensammlung

##### § 1 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

Die Beschränkungen dieses Bundesgesetzes gelten für

1. die im Art. 19 Abs. 1 B-VG bezeichneten Organe der Vollziehung,
2. die Bürgermeister, ihre Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtsenates in den Städten mit eigenem Statut,
3. die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage.

##### § 6 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

(1) [...]

(2) Die Mitglieder des Nationalrates oder Bundesrates haben innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintritt in diesen Vertretungskörper dem Präsidenten des Vertretungskörpers unter Angabe, ob aus dieser Tätigkeit Vermögensvorteile erzielt werden, folgende Tätigkeiten zu melden:

1. jede leitende Stellung in einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stiftung oder Sparkasse, insbesondere als Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer oder Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, als Stiftungsvorstand oder Mitglied des Aufsichtsrates einer Stiftung oder als Mitglied des Vorstandes oder Sparkassenrates einer Sparkasse.
2. jede sonstige Tätigkeit
  - a) auf Grund eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses unter Angabe des Dienstgebers;
  - b) im selbständigen oder freiberuflichen Rahmen;
  - c) als in eine politische Funktion gewählter oder bestellter Amtsträger, ausgenommen Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Tätigkeit gemäß § 1 Z 3;
  - d) als leitender Funktionär in einer gesetzlichen oder freiwilligen Interessenvertretung unter Angabe des Rechtsträgers;
  - e) aus der darüber hinaus Vermögensvorteile erzielt werden, ausgenommen die Verwaltung des eigenen Vermögens.

Werden Vermögensvorteile nach lit. a bis e im Rahmen einer Gesellschaft oder juristischen Person erzielt, so ist auch diese anzugeben.

3. jede weitere leitende ehrenamtliche Tätigkeit unter Angabe des Rechtsträgers.  
Bei Aufnahme einer der in den Z 1 bis 3 genannten Tätigkeiten nach erfolgtem Eintritt in den Vertretungskörper hat die Meldung innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen.

(3) [...]

(4) Die Mitglieder des Nationalrates oder Bundesrates haben bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen monatlichen Bruttobezüge einschließlich von Sachbezügen eines Kalenderjahres aus den gemäß Abs. 2 Z 1 und Z 2 gemeldeten Tätigkeiten in der Form zu melden, dass sie angeben, in welche der in Abs. 5 angeführten Kategorien

die Höhe der Einkommen gem. Abs. 2 Z 1 und Z 2 insgesamt fallen. Die Kategorie der durchschnittlichen monatlichen Einkommenshöhe ergibt sich beim Eintritt in den Vertretungskörper aus dem gesamten Einkommen jener Monate, die das Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates im betreffenden Kalenderjahr zur Gänze dem jeweiligen Vertretungskörper angehört hat, geteilt durch die Anzahl dieser Monate und ist ebenfalls bis spätestens 30. Juni des Folgejahres anzugeben.

- (5) Bei Meldungen im Sinne des Abs. 4 ist die durchschnittliche monatliche Einkommenshöhe durch Angabe einer der folgenden Kategorien zu melden:
  1. von 1 bis 1 150 Euro (Kategorie 1);
  2. von 1 151 bis 4 000 Euro (Kategorie 2);
  3. von 4 001 bis 8 000 Euro (Kategorie 3);
  4. von 8 001 bis 12 000 Euro (Kategorie 4) und
  5. über 12 000 Euro (Kategorie 5).
- (6) [...]
- (7) Die gemäß Abs. 2, 4 und 5 bestehenden Meldepflichten gelten für die Mitglieder der Landtage sinngemäß.

#### **§ 6a Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz**

- (1) Die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, haben dies unter Angabe ihres Tätigkeitsbereiches innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintritt in diesen Vertretungskörper, wenn das Dienstverhältnis nach erfolgter Wahl begründet wurde, innerhalb eines Monats dem Präsidenten des Vertretungskörpers anzuzeigen.
- (2) (Verfassungsbestimmung) Über die Zulässigkeit der weiteren Ausübung einer solchen Tätigkeit entscheidet der Unvereinbarkeitsausschuß - im Falle der Mitglieder der Landtage der zuständige Ausschuß der Landtage - mit einfacher Stimmenmehrheit. Richtern, Staatsanwälten, Beamten im Exekutivdienst (Wachebeamten) sowie im übrigen öffentlichen Sicherheitsdienst, Beamten im militärischen Dienst und Bediensteten im Finanz- oder Bodenschätzungsdienst ist die weitere Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben untersagt, es sei denn, der Ausschuß beschließt im Einzelfall, daß die weitere Ausübung zulässig ist, weil ungeachtet der Mitgliedschaft im Vertretungskörper auf Grund der im Einzelfall obliegenden Aufgaben eine objektive und unbeeinflusste Amtsführung gewährleistet ist. Sonstigen öffentlich Bediensteten ist die Ausübung einer Tätigkeit untersagt, wenn dies der Ausschuß beschließt, weil eine objektive und unbeeinflusste Amtsführung nicht gewährleistet ist. In diesen Fällen ist dem betroffenen Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates innerhalb von zwei Monaten ein mindestens gleichwertiger, zumutbarer Arbeitsplatz zuzuweisen oder, wenn dies nicht möglich ist, mit seiner Zustimmung ein möglichst gleichwertiger Arbeitsplatz; verweigert das Mitglied seine Zustimmung, ist es mit Ablauf dieser Frist unter Entfall der Dienstbezüge außer Dienst zu stellen.

#### **§ 7 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz**

- (1) [...]
- (2) Lautet der Beschluß dahin, daß eine in § 6 Abs. 2 Z 1 erwähnte Tätigkeit mit der Ausübung des Mandates unvereinbar ist, so hat der Präsident oder Vorsitzende den Betroffenen hievon zu verständigen und ihn aufzufordern, ihm innerhalb von drei Monaten nachzuweisen, daß er dem Beschluß entsprochen habe. Der Präsident oder Vorsitzende hat nach Ablauf dieser Frist dem Vertretungskörper Bericht zu erstatten.
- (3) [...]

### **§ 8 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz**

Mitglieder eines Landtages oder die im § 1 Z 2 bezeichneten Personen können eine der im § 6 Abs. 2 Z 1 oder § 4 erwähnten Stellen nur mit Zustimmung des betreffenden Landtages oder der betreffenden Gemeindevertretung bekleiden; das für diese Zustimmung einzuschlagende Verfahren richtet sich nach den landesgesetzlichen Bestimmungen. Wenn diese Zustimmung nicht erteilt wird, ist § 7 sinngemäß anzuwenden.

### **§ 9 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz**

Gegen die im § 1 aufgezählten Funktionäre kann auf Mandatsverlust erkannt werden, wenn sie ihre Stellung in gewinnsüchtiger Absicht mißbrauchen.

### **§ 10 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz**

- (1) (Verfassungsbestimmung) Wenn eine der im § 1 genannten Personen entgegen dem Beschluß des Unvereinbarkeitsausschusses oder des nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschusses des Landtages eine Berufstätigkeit im Sinne des § 2 ausübt oder eine der im § 4 oder § 6 Abs. 2 Z 1 bezeichneten Stellen trotz Versagens der Genehmigung inne hat, kann der nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommende Vertretungskörper beim Verfassungsgerichtshof den Antrag stellen, auf Verlust des Amtes oder Mandates zu erkennen. Für den Nationalrat und den Bundesrat wird ein solcher Antrag durch den Unvereinbarkeitsausschuß (§ 6) gestellt.
- (2) (Verfassungsbestimmung) Ob bestimmte Tatsachen unter § 9 fallen, hat der betreffende Vertretungskörper untersuchen zu lassen. Für den Nationalrat und den Bundesrat führt die Untersuchung der Unvereinbarkeitsausschuß (§ 6 Abs. 1).
- (3) (Verfassungsbestimmung) Wenn nach Abs. 2 festgestellt wurde, daß eine Handlungsweise unter § 9 fällt, ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.
- (4) Dem Betroffenen sind in den Fällen der Abs. 1 und 2 vor der Antragstellung von der antragstellenden Körperschaft die gegen ihn vorgebrachten Tatsachen mitzuteilen; es ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 1 Gesetz über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß des oberösterreichischen Landtages**

#### **Einsetzung**

Der o.ö. Landtag hat als ständigen Ausschuß einen Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß für folgende Aufgaben einzusetzen:

1. Behandlung von Immunitätsangelegenheiten der Mitglieder des o. ö. Landtages und der vom o.ö. Landtag entsendeten Mitglieder des Bundesrates gemäß Art. 31 L-VG. 1971 bzw. Art. 96 in Verbindung mit Art. 57 und Art. 58 B-VG;
2. Behandlung von Unvereinbarkeitsangelegenheiten der Mitglieder der o.ö. Landesregierung und der Mitglieder des o.ö. Landtages gemäß dem Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330.

### **§ 4 Gesetz über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß des oberösterreichischen Landtages (Verfassungsbestimmung)**

#### **Aufgaben in Unvereinbarkeitsangelegenheiten**

Der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß hat in Unvereinbarkeitsangelegenheiten insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme von Anzeigen oder Berichten, die nach dem Unvereinbarkeitsgesetz 1983 dem Landtag, dem Präsidenten des Landtages oder dem nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschuß zu erstatten sind, sowie allfällige Beschlußfassung darüber, soweit sie nicht unter einen der folgenden Punkte fällt;

2. Genehmigung der Ausübung eines Berufes mit Erwerbsabsicht durch Mitglieder der Landesregierung (§ 2 Unvereinbarkeitsgesetz 1983);
3. Mitteilung jener Unternehmen mit Beteiligung von Mitgliedern der Landesregierung sowie jener freiberuflich tätigen Mitglieder der Landesregierung und mit diesen in einer Büro- oder Kanzleigemeinschaft stehenden freiberuflich tätigen Personen, an die vom Land oder von Unternehmen, die wegen einer finanziellen Beteiligung des Landes der Kontrolle des Rechnungshofes gemäß Art. 127 Abs. 3 B-VG unterliegen, gemäß § 3 Unvereinbarkeitsgesetz 1983 keine wirtschaftlichen Aufträge erteilt werden dürfen, an den Landeshauptmann; der Landeshauptmann hat solche Mitteilungen in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen (§ 3 Abs. 4 Unvereinbarkeitsgesetz 1983);
4. Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Auftragserteilung im Sinne der Z. 3 an Mitglieder der Landesregierung und solche freiberuflich tätige Personen, die mit einem Mitglied der Landesregierung in einer Büro- oder Kanzleigemeinschaft stehen (§ 3 Abs. 3 Unvereinbarkeitsgesetz 1983);
5. nachträgliche Genehmigung der Bekleidung einer leitenden Stelle in der Privatwirtschaft durch ein Mitglied der Landesregierung im Interesse des Landes und allfällige Verfügung über die Verwendung der sich aus dieser Betätigung ergebenden Bezüge gemäß §§ 4 und 5 Unvereinbarkeitsgesetz 1983. Ein Beschluß über die nachträgliche Genehmigung ist binnen drei Monaten zu fassen. Wird die Genehmigung versagt, so hat das betreffende Mitglied der Landesregierung binnen drei Monaten nachzuweisen, daß es dem Beschluß entsprochen habe;
6. Zustimmung zur Bekleidung einer leitenden Stelle in der Privatwirtschaft durch ein Mitglied des Landtages im Interesse des Landes gemäß § 8 Unvereinbarkeitsgesetz 1983. Die Mitglieder des Landtages haben eine solche Betätigung innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintritt in den Landtag bzw. innerhalb eines Monats nach der späteren Bestellung auf eine solche Stelle unter Angabe der Bezüge bekanntzugeben. Über die Zulässigkeit der Betätigung entscheidet der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit oder wenn sich die Vertreter der Partei, der der betreffende Abgeordnete angehört, in ihrer Mehrheit gegen die Zulässigkeit der Betätigung aussprechen, ist die Betätigung unzulässig. Der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß hat innerhalb von drei Monaten Beschluß zu fassen; er hat seine Beschlüsse dem Ersten Präsidenten mitzuteilen, der sie dem Landtag zur Kenntnis bringt. Wird die Zustimmung versagt, so ist der betreffende Abgeordnete vom Ersten Präsidenten aufzufordern, ihm binnen drei Monaten nachzuweisen, daß er dem Beschluß entsprochen habe. Der Erste Präsident hat nach Ablauf dieser Frist dem Landtag Bericht zu erstatten;
7. Führen einer Untersuchung gemäß § 10 Abs. 2 Unvereinbarkeitsgesetz 1983;
8. Antragstellung an den Verfassungsgerichtshof auf Verlust des Amtes bzw. Mandates gemäß § 10 Unvereinbarkeitsgesetz 1983.

#### **§ 5 Gesetz über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß des oberösterreichischen Landtages** **Gemeinsame Verfahrensbestimmungen**

- (1) (Verfassungsbestimmung) Einstimmige Beschlüsse des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses sind endgültig. Nicht einstimmige Beschlüsse des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses - ausgenommen in den Fällen des § 3 Abs. 3 und des § 4 Z 6 - gelten als Sachanträge (Ausschußanträge) im Sinne der Landtagsgeschäftsordnung, wobei eine Rückverweisung an den Ausschluß ausgeschlossen ist.
- (2) Der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß ist so rechtzeitig einzuberufen, daß im Falle eines nicht einstimmig gefaßten Beschlusses - ausgenommen in den Fällen des

§ 3 Abs. 3 und des § 4 Z 6 - der Landtag bei fristgebundenen Entscheidungen die betreffende Angelegenheit noch fristgerecht behandeln kann.

- (3) Der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß verkehrt mit außerhalb des Landtages gelegenen Stellen im Wege des Ersten Präsidenten des Landtages. Mitglieder des Landtages haben Mitteilungen an den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß im Wege des Ersten Präsidenten des Landtages einzubringen.
- (4) Mit Mitgliedern der Landesregierung - ausgenommen den Landeshauptmann nach § 4 Z 3 - verkehrt der Erste Präsident des Landtages in Unvereinbarkeitsangelegenheiten im Wege der Landesregierung. Die Mitglieder der Landesregierung haben ihre Mitteilungen und Nachweise der Landesregierung bekanntzugeben und diese hat sie an den Ersten Präsidenten des Landtages weiterzuleiten.
- (5) Fristen sind vom Einlangen der Mitteilung beim Ersten Präsidenten des Landtages bzw. beim betreffenden Mitglied der Landesregierung bzw. des Landtages an zu berechnen.

#### **§ 9 Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre Offenlegung**

- (1) Der Präsident des Nationalrates und der Präsident des Bundesrates haben auf Grund der Meldungen gemäß § 6 Abs. 2 und 4 Unv-Transparenz-G eine öffentliche Liste zu führen, in der die von den Abgeordneten zum Nationalrat sowie die von den Mitgliedern des Bundesrates erfolgten Meldungen einzutragen sind. Die Summe der Einkommen ist entsprechend den Kategorien des § 6 Abs. 5 Unv-Transparenz-G zu veröffentlichen. Einkommen aus Vermögen sind nicht zu berücksichtigen.
- (2) [...]
- (3) Die Veröffentlichungen nach Abs. 1 und 2 sind für die Dauer der Mitgliedschaft zum jeweiligen Vertretungskörper bzw. der Ausübung der jeweiligen Funktion aufrecht zu erhalten.
- (4) Abs. 1 und 3 gelten für Mitglieder der Landtage mit der Maßgabe, dass die Veröffentlichung durch den Präsidenten des jeweiligen Landtages zu erfolgen hat. Die Form der Veröffentlichung bleibt diesem überlassen.

### **4.3 Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionärinnen und Funktionäre**

Die Bezüge der Mitglieder des Oö. Landtags sind in einem eigenen Landesgesetz, dem **Oö. Landes-Bezügegesetz 1998**, geregelt.

#### **4.3.1 Allgemeines**

Bei der Festlegung der Höhe der Bezüge knüpft das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 an den Ausgangsbetrag im Sinn der §§ 1 und 3 Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG) an und definiert den konkreten Bezug jeweils als bestimmten **Prozentsatz des Ausgangsbetrags** (§ 2 Abs. 1 Oö. Landes-Bezügegesetz 1998). Der Anspruch auf Bezüge beginnt mit dem Tag der Angelobung und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion (§ 3 Abs. 1 Oö. Landes-Bezügegesetz 1998); ein **Verzicht** auf diese Bezüge ist gesetzlich ausgeschlossen (§ 1 Abs. 3 Oö. Landes-Bezügegesetz 1998).

#### **4.3.2 Beschränkung der Bezüge hinsichtlich Anzahl und Höhe**

Sowohl das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 als auch das BezBegrBVG enthalten Regelungen, mit denen einerseits die **Anzahl der Bezüge**, die (unter anderem) einem Mitglied des Oö. Landtags zufließen dürfen, und andererseits deren **Höhe** beschränkt werden.

So legt § 2 Abs. 2 Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 fest, dass einem Organ jedenfalls **nur ein Bezug im Sinn des § 2 Abs. 1 Oö. Landes-Bezügegesetz 1998** gebührt (jeweils der höhere von mehreren in Betracht kommenden Bezügen) und enthält § 2 Abs. 2a Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 eine Regelung für das **Zusammenfallen** eines Anspruchs nach § 2 Abs. 1 Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 einerseits und eines Anspruchs bzw. von Ansprüchen auf Ruhebezüge nach den bezügerechtlichen Regelungen des Landes, des Bundes oder anderer Länder und bzw. oder eines Ruhegehalts als Mitglied der Europäischen Kommission.

Aus § 4 BezBegrBVG ergibt sich, dass ein Mitglied des Oö. Landtags grundsätzlich **maximal zwei Bezüge von Rechtsträgern, die der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen** (siehe die Zusammenstellung unter [www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun/Rechtstraeger\\_Obligo.pdf](http://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun/Rechtstraeger_Obligo.pdf)), beziehen darf. Alle bis auf die beiden höchsten Bezüge sind stillzulegen; von den verbleibenden beiden Bezügen ist der niedrigere Bezug nur soweit auszubezahlen, als insgesamt der **Höchstbetrag**, den **§ 5 BezBegrBVG** für den konkreten Fall festlegt (für Konstellationen mit Versorgungsbezügen vgl. § 6 BezBegrBVG), nicht überschritten wird.

Abweichend davon dürfen Funktionärinnen und Funktionäre von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der Schranken des § 5 bzw. § 6 BezBegrBVG monatlich einen weiteren (**dritten**) **Bezug** in Höhe von maximal 4 % des Ausgangsbetrags beziehen.

#### 4.3.3 Rechtsquellensammlung

##### Art. 16 Oö. L-VG

(1) - (6) [...]

(7) Die Bezüge der Mitglieder des Landtages sind durch Landesgesetz zu regeln.

##### § 1 Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 Bezüge und Sonderzahlungen

(1) Den Mitgliedern der Oberösterreichischen Landesregierung und des Oberösterreichischen Landtags und dem Direktor des Landesrechnungshofs (im Folgenden als Organe bezeichnet) gebühren Bezüge nach diesem Landesgesetz.

(2) Außer den Bezügen gebührt jedem Organ für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von einem Sechstel der Summe der Bezüge, die ihm nach diesem Landesgesetz für das betreffende Kalendervierteljahr tatsächlich zustehen (13. und 14. Monatsbezug).

(3) Auf Bezüge und Sonderzahlungen kann nicht verzichtet werden.

(4) - (5) [...]

##### § 2 Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 Höhe der Bezüge

(1) Die Bezüge betragen für

- |  |      |
|--|------|
| 1. den Landeshauptmann   | 195% |
| 2. einen Landeshauptmann-Stellvertreter  | 185% |
| 3. einen Landesrat   | 175% |
| 4. den Ersten Präsidenten des Landtages<br>(wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird) | 140% |
| 5. einen Klubobmann im Landtag<br>(wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)          | 135% |
| 6. den Direktor des Landesrechnungshofs  | 120% |

- |   |      |
|---|------|
| 9. den Ersten Präsidenten des Landtages<br>(wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird) | 100% |
| 10. einen Klubobmann im Landtag<br>(wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)         | 95%  |
| 11. den Zweiten und Dritten Präsidenten des Landtages   | 90%  |
| 12. einen Abgeordneten zum Landtag  | 75%  |

des Ausgangsbetrages nach § 1 und § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre. Die demnach vorgesehene Anpassung entfällt für das Kalenderjahr 2018.

- (2) Hätte ein Organ gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge nach Abs. 1, gebührt ihm nur der jeweils höchste Bezug.
- (2a) Bestehen neben dem Anspruch auf einen Bezug nach Abs. 1 ein Anspruch bzw. Ansprüche auf Ruhebezüge nach den bezügerechtlichen Regelungen des Landes, des Bundes oder anderer Länder und bzw. oder ein Ruhegehalt als Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, so ist der Bezug nach Abs. 1 nur in dem Ausmaß auszuzahlen, um den er die Summe dieser Ansprüche übersteigt. Würde unter Anwendung des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, die Summe der nach diesem Bundesverfassungsgesetz verbleibenden Ansprüche den Bezug nach Abs. 1 unterschreiten, erhöht sich das Ausmaß des auszuzahlenden Bezuges nach Abs. 1 um den Betrag, um den dieser Bezug nach Anwendung dieses Bundesverfassungsgesetzes unterschritten würde.
- (3) - (4) [...]

### **§ 3 Oö. Landes-Bezügegesetz 1998** **Anfall, Einstellung, Aus- und Fortzahlung**

- (1) Der Anspruch auf Bezüge beginnt mit dem Tag der Angelobung oder Bestellung und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion. Beginnt bzw. endet die Funktion nicht mit einem Monatsersten bzw. Monatsletzten, sind die Bezüge tageweise abzurechnen.
- (2) - (9) [...]

### **§ 4 BezBegrBVG** **Höchstzahl der Bezüge und Ruhebezüge**

- (1) Personen mit Anspruch auf Bezug oder Ruhebezug nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes oder der Länder dürfen insgesamt höchstens zwei Bezüge oder Ruhebezüge von Rechtsträgern beziehen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Bestehen Ansprüche auf mehr als zwei solcher Bezüge oder Ruhebezüge, sind alle bis auf die zwei höchsten Bezüge oder Ruhebezüge stillzulegen.
- (2) Bei der Anwendung des Abs. 1 sind Ansprüche auf eine Pensionsleistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung nicht zu berücksichtigen.
- (3) Abweichend vom Abs. 1 dürfen Funktionäre von Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern im Rahmen der Beträge des § 5 einen weiteren Bezug monatlich bis zur Höhe von 4% des Ausgangsbetrages nach § 1 beziehen.
- (4) Von den verbleibenden Bezügen oder Ruhebezügen ist der jeweils niedrigere Bezug oder Ruhebezug nur soweit auszuzahlen, als insgesamt die im § 5 festgelegten Beträge nicht überschritten werden.
- (5) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 4 sind Ruhebezüge nicht zu berücksichtigen, die auf Grund von freiwilligen Beitragsleistungen bezogen werden.

### **§ 5 BezBegrBVG**

#### **Kürzung des zweiten Bezuges oder Ruhebezuges**

- (1) Bezieht eine Person neben einem Bezug nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes einen weiteren Bezug von einem Rechtsträger, der der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt (in den folgenden Absätzen als „Rechtsträger“ bezeichnet), besteht der Betrag nach § 4 Abs. 4 im monatlichen Bezug eines Staatssekretärs, der mit der Besorgung bestimmter Aufgaben betraut ist (180% des Ausgangsbetrages nach § 1).
- (2) Bezieht eine Person
  1. neben einem Bezug oder Ruhebezug nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes einen weiteren Ruhebezug von einem Rechtsträger oder
  2. neben einem Ruhebezug nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes einen weiteren Bezug von einem Rechtsträger,besteht der Betrag nach § 4 Abs. 4 im monatlichen Bezug eines Staatssekretärs, der nicht mit der Besorgung bestimmter Aufgaben betraut ist (160% des Ausgangsbetrages nach § 1).
- (3) Bezieht eine Person neben einem Bezug nach den bezügerechtlichen Regelungen eines Landes einen weiteren Bezug von einem Rechtsträger (mit Ausnahme auf Grund von bezügerechtlichen Regelungen des Bundes), besteht der Betrag nach § 4 Abs. 4 im monatlichen Bezug eines Mitgliedes der Landesregierung (in Wien amtsführenden Stadtrates) des betreffenden Landes, vermindert um 10%. Werden Bezüge nach den bezügerechtlichen Regelungen verschiedener Länder bezogen, ist der monatliche Bezug des Mitgliedes der Landesregierung (in Wien amtsführenden Stadtrates) jenes Landes maßgebend, in dem dieser monatliche Bezug höher ist.
- (4) Bezieht eine Person
  1. neben einem Bezug nach den bezügerechtlichen Regelungen eines Landes einen Ruhebezug von einem Rechtsträger (mit Ausnahme auf Grund von bezügerechtlichen Regelungen des Bundes), oder
  2. neben einem Ruhebezug nach den bezügerechtlichen Regelungen eines Landes einen weiteren Bezug oder Ruhebezug von einem Rechtsträger (mit Ausnahme auf Grund von bezügerechtlichen Regelungen des Bundes),besteht der Betrag nach § 4 Abs. 4 im monatlichen Bezug eines Mitgliedes der Landesregierung (in Wien des amtsführenden Stadtrates) des betreffenden Landes, vermindert um 20%. Werden Bezüge oder Ruhebezüge nach den bezügerechtlichen Regelungen verschiedener Länder bezogen, ist der monatliche Bezug des Mitgliedes der Landesregierung (in Wien amtsführenden Stadtrates) jenes Landes maßgebend, in dem dieser monatliche Bezug höher ist.

### **§ 6 BezBegrBVG**

#### **Versorgungsbezug**

Auf die Versorgungsbezüge des überlebenden Ehegatten und der Waisen sind die § 4 und 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Vergleichsberechnung

1. beim überlebenden Ehegatten 60 vH,
2. bei einem Vollwaisen 36 vH,
3. bei einem Halbwaisen 24 vH

des im § 5 Abs. 2 vorgesehenen Betrages zu Grunde zu legen ist.

---

## 5. Regelungen betreffend Immunität

In Bezug auf die Immunität der Mitglieder des Oö. Landtags sind im Wesentlichen die Bestimmungen, die für die Mitglieder des Nationalrats gelten (Art. 57 B-VG), maßgeblich (Art. 96 Abs. 1 B-VG, Art. 39 Oö. L-VG). Die zentralen Regelungen ergeben sich somit bereits aus dem **Bundes-Verfassungsgesetz**. Dabei wird zwischen der **beruflichen** und der **außerberuflichen Immunität** unterschieden.

### 5.1 Berufliche Immunität

Die berufliche Immunität schützt die Mitglieder des Oö. Landtags bei Abstimmungen und (mündlichen oder schriftlichen) Äußerungen **bei der unmittelbaren parlamentarischen Arbeit**, indem sie eine straf- oder zivilrechtliche Verantwortung in diesem Zusammenhang grundsätzlich ausschließt. Im Fall der **Verleumdung** im Sinn des § 297 StGB richtet sich die Zulässigkeit einer behördlichen Verfolgung allerdings nach den Regelungen über die außerberufliche Immunität (Art. 57 Abs. 1 B-VG).

### 5.2 Außerberufliche Immunität

Im Rahmen der außerberuflichen Immunität bestehen unterschiedlich ausgestaltete **Zustimmungsrechte des zuständigen Ausschusses bzw. des Oö. Landtags** im Zusammenhang mit **behördlichen Verfolgungsmaßnahmen** (in Bezug auf gerichtliches Strafrecht ebenso wie hinsichtlich des Verwaltungsstrafrechts; eine zivilrechtliche Haftung bleibt jedoch möglich). Das dafür vorgesehene Verfahren ist im Gesetz über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss des oberösterreichischen Landtages näher geregelt (§§ 3 und 5 Gesetz über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss des oberösterreichischen Landtages). Nach § 1 Z 1 dieses Gesetzes ist zunächst der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss zuständig (zu dessen Befugnissen bei der Behandlung von Unvereinbarkeitsangelegenheiten vgl. Punkt 4.2).

Abgesehen vom Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens (vgl. dazu Art. 57 Abs. 5 B-VG) dürfen Mitglieder des Oö. Landtags nur nach erfolgter Zustimmung des Ausschusses bzw. des Oö. Landtags **verhaftet** werden. Auch bei **Hausdurchsuchungen** ist die Zustimmung im Vorfeld erforderlich. Ansonsten dürfen Mitglieder des Oö. Landtags wegen einer **strafbaren Handlung** nur dann ohne Zustimmung behördlich verfolgt werden, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Mitglieds steht (zum möglichen Verlangen einer Entscheidung des Oö. Landtags, ob ein solcher Zusammenhang besteht, vgl. Art. 57 Abs. 3 zweiter und dritter Satz B-VG).

### 5.3 Rechtsquellensammlung

#### Art. 57 B-VG

- (1) Die Mitglieder des Nationalrates dürfen wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals verantwortlich gemacht werden. Wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen dürfen sie nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden; dies gilt nicht bei behördlicher Verfolgung wegen Verleumdung oder wegen einer nach dem Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates strafbaren Handlung.
- (2) Die Mitglieder des Nationalrates dürfen wegen einer strafbaren Handlung - den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen - nur mit Zustimmung des Nationalrates verhaftet werden. Desgleichen bedürfen Hausdurchsuchungen bei Mitgliedern des Nationalrates der Zustimmung des Nationalrates.

- (3) Ansonsten dürfen Mitglieder des Nationalrates ohne Zustimmung des Nationalrates wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht. Die Behörde hat jedoch eine Entscheidung des Nationalrates über das Vorliegen eines solchen Zusammenhanges einzuholen, wenn dies der betreffende Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschusses verlangt. Im Falle eines solchen Verlangens hat jede behördliche Verfolgungshandlung sofort zu unterbleiben oder ist eine solche abzubrechen.
- (4) Die Zustimmung des Nationalrates gilt in allen diesen Fällen als erteilt, wenn der Nationalrat über ein entsprechendes Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde nicht innerhalb von acht Wochen entschieden hat; zum Zweck der rechtzeitigen Beschlussfassung des Nationalrates hat der Präsident ein solches Ersuchen spätestens am vorletzten Tag dieser Frist zur Abstimmung zu stellen. Die tagungsfreie Zeit wird in diese Frist nicht eingerechnet.
- (5) Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens hat die Behörde dem Präsidenten des Nationalrates sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben. Wenn es der Nationalrat oder in der tagungsfreien Zeit der mit diesen Angelegenheiten betraute ständige Ausschuss verlangt, muss die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt unterlassen werden.
- (6) Die Immunität der Abgeordneten endet mit dem Tag des Zusammentrittes des neu gewählten Nationalrates, bei Organen des Nationalrates, deren Funktion über diesen Zeitpunkt hinausgeht, mit dem Erlöschen dieser Funktion.
- (7) Die näheren Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

#### **Art. 96 B-VG**

- (1) Die Mitglieder des Landtages genießen die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Nationalrates; die Bestimmungen des Art. 57 sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) - (3) [...]

#### **Art. 39 Oö. L-VG**

Die Mitglieder des Landtages genießen die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Nationalrates. Die Bestimmungen des Art. 57 des Bundes-Verfassungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

#### **§ 297 StGB Verleumdung**

- (1) Wer einen anderen dadurch der Gefahr einer behördlichen Verfolgung aussetzt, daß er ihn einer von Amts wegen zu verfolgenden mit Strafe bedrohten Handlung oder der Verletzung einer Amts- oder Standespflicht falsch verdächtigt, ist, wenn er weiß (§ 5 Abs. 3), daß die Verdächtigung falsch ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen, wenn die fälschlich angelastete Handlung aber mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
- (2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig die Gefahr einer behördlichen Verfolgung beseitigt, bevor eine Behörde etwas zur Verfolgung des Verdächtigten unternommen hat.

**§ 3 Gesetz über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss des oberösterreichischen Landtages  
(Verfassungsbestimmung)**

**Aufgaben in Immunitätsangelegenheiten**

- (1) Der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß hat in Immunitätsangelegenheiten insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Beratung und Beschlußfassung über das Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung (gegebenenfalls auch zur Verhaftung oder Hausdurchsuchung);
  2. Beratung und Beschlußfassung über das Vorliegen eines Zusammenhanges der strafbaren Handlung mit der politischen Tätigkeit des Abgeordneten auf Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde, wenn das diesbezügliche Verlangen bei der Behörde vom betreffenden Abgeordneten oder von einem Drittel der Mitglieder des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses gestellt wurde; im Falle des Bejahens des Zusammenhanges ist gleichzeitig über die Zustimmung zur behördlichen Verfolgung zu beschließen (Z. 1);
  3. Beratung und Beschlußfassung darüber, ob bei der zur Verfolgung berufenen Behörde im Fall erfolgter Verhaftung die Aufhebung der Haft oder die Unterlassung der Verfolgung überhaupt verlangt werden soll.
- (2) Die Zustimmung des Landtages zur behördlichen Verfolgung (Abs. 1 Z. 1) gilt als erteilt, wenn der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß (bei nicht einstimmiger Beschlußfassung der Landtag im Sinne des § 5 Abs. 1) über ein entsprechendes Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde nicht innerhalb von acht Wochen entschieden hat. In diese Frist wird der Zeitraum vom 15. Juli bis zum 15. September nicht eingerechnet; findet in diesem Zeitraum jedoch eine Landtagssitzung statt, so wird nur die Zeit vom 15. Juli bis zu dieser Sitzung nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) Das Verlangen auf Aufhebung der Haft (Abs. 1 Z. 3 1. Fall) kann im Zeitraum zwischen 15. Juli und 15. September vom Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß auch mit Stimmenmehrheit ohne Befassung des Landtagsplenums gestellt werden.

**§ 5 Gesetz über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss des oberösterreichischen Landtages  
Gemeinsame Verfahrensbestimmungen**

- (1) (Verfassungsbestimmung) Einstimmige Beschlüsse des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses sind endgültig. Nicht einstimmige Beschlüsse des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses - ausgenommen in den Fällen des § 3 Abs. 3 und des § 4 Z 6 - gelten als Sachanträge (Ausschußanträge) im Sinne der Landtagsgeschäftsordnung, wobei eine Rückverweisung an den Ausschuß ausgeschlossen ist.
- (2) Der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß ist so rechtzeitig einzuberufen, daß im Falle eines nicht einstimmig gefaßten Beschlusses - ausgenommen in den Fällen des § 3 Abs. 3 und des § 4 Z 6 - der Landtag bei fristgebundenen Entscheidungen die betreffende Angelegenheit noch fristgerecht behandeln kann.
- (3) Der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß verkehrt mit außerhalb des Landtages gelegenen Stellen im Wege des Ersten Präsidenten des Landtages. Mitglieder des Landtages haben Mitteilungen an den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß im Wege des Ersten Präsidenten des Landtages einzubringen.
- (4) [...]
- (5) Fristen sind vom Einlangen der Mitteilung beim Ersten Präsidenten des Landtages bzw. beim betreffenden Mitglied der Landesregierung bzw. des Landtages an zu berechnen.

## 6. Regelungen betreffend Lobbying/Interessenvertretung

Das Lobbying- und Interessensvertretungs-Transparenz-Gesetz (LobbyG) regelt **Verhaltens- und Registrierungspflichten** bei Tätigkeiten, mit denen **auf bestimmte Entscheidungsprozesse in der Gesetzgebung oder Vollziehung** des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände **unmittelbar Einfluss genommen werden soll** (vgl. § 1 Abs. 1 LobbyG).

### 6.1 Beschränkungen für Landtagsabgeordnete

Für „Funktionsträger“, worunter unter anderem Mitglieder der Landtage zu verstehen sind (vgl. § 4 Z 10 LobbyG), enthält § 8 LobbyG eine spezielle Regelung, wonach diese während der Dauer ihrer Funktion in ihrem Aufgabenbereich **nicht als Lobbyistinnen und Lobbyisten** tätig werden dürfen.

Unter Lobbyistinnen und Lobbyisten versteht das LobbyG Personen, die eine Lobbying-Tätigkeit als Organ, Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer oder Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer eines Lobbying-Unternehmens ausüben oder zu deren Aufgaben dies gehört (§ 4 Z 4 LobbyG). Unter „Lobbying-Tätigkeit“ ist jeder organisierte und strukturierte Kontakt mit Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern zur unmittelbaren Einflussnahme auf bestimmte Entscheidungsprozesse in der Gesetzgebung oder Vollziehung der eingangs genannten Gebietskörperschaften bzw. Gemeindeverbände im Interesse einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers zu verstehen (§ 4 Z 1 iVm. § 1 Abs. 1 LobbyG).

Darüber hinaus verbietet § 1a Unv-Transparenz-G unter anderem Mitgliedern der Landtage - generell und damit unabhängig von „ihrem Aufgabenbereich“ iSd § 8 LobbyG - **Lobbying-Aufträge** (vgl. § 4 Z 2 LobbyG) anzunehmen.

Im Übrigen erklärt § 1a Unv-Transparenz-G aber die **Wahrnehmung von politischen oder wirtschaftlichen Interessen**, sofern die gesetzlichen Meldepflichten (vgl. dazu Punkt 4.2) eingehalten werden, **grundsätzlich für zulässig** (siehe in diesem Zusammenhang auch die Ausnahme gemäß § 2 Z 1 LobbyG und die Präambel des Unv-Transparenz-G:

„Die Teilnahme der Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage am beruflichen, politischen und gesellschaftlichen Leben ist Grundlage der politischen Entscheidungsfindung und gehört zu deren Aufgaben. Die Ausübung beruflicher Tätigkeit, auf Grund derer sich eine Vertretung von Interessen ergeben kann, ist, sofern nicht anderes bestimmt wird, zulässig. Die Kontaktpflege im üblichen Umfang entspricht dem demokratischen Grundsatz des freien Mandats.“

## 6.2 Rechtsquellensammlung

### § 1 LobbyG

#### Anwendungsbereich

- (1) Dieses Bundesgesetz regelt Verhaltens- und Registrierungspflichten bei Tätigkeiten, mit denen auf bestimmte Entscheidungsprozesse in der Gesetzgebung oder Vollziehung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände unmittelbar Einfluss genommen werden soll.
- (2) - (4) [...]

### § 4 LobbyG

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Bundesgesetzes bedeuten:

1. Lobbying-Tätigkeit: jeder organisierte und strukturierte Kontakt mit Funktionsträgern zur Einflussnahme im Sinn des § 1 Abs. 1 im Interesse eines Auftraggebers;
2. Lobbying-Auftrag: ein entgeltlicher Vertrag, durch den ein Auftraggeber den Auftragnehmer verpflichtet, Lobbying-Tätigkeiten auszuüben;
3. [...]
4. Lobbyist: eine Person, die eine Lobbying-Tätigkeit als Organ, Dienstnehmer oder Auftragnehmer eines Lobbying-Unternehmens ausübt oder zu deren Aufgaben dies gehört;  
[...]
10. Funktionsträger: der Bundespräsident, Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder inländischer allgemeiner Vertretungskörper, Beamte, Vertragsbedienstete und andere Organe, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung, der Vollziehung oder der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände tätig sind.

### § 8 LobbyG

#### Tätigkeitseinschränkung

Ein Funktionsträger darf während der Dauer seiner Funktion in seinem Aufgabenbereich nicht als Lobbyist (§ 4 Z 4) tätig werden. Weitergehende Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Aufgaben und Tätigkeiten bleiben unberührt.

### § 1a Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

Die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage dürfen keinen Lobbying-Auftrag (§ 4 Z 2 des Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetzes) annehmen. Ansonsten ist die Wahrnehmung von politischen oder wirtschaftlichen Interessen, sofern die gesetzlichen Meldepflichten erfüllt sind, zulässig.

### § 2 LobbyG

#### Ausnahmen

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetz sind nicht anzuwenden

1. auf Tätigkeiten eines Funktionsträgers in Ausübung seines Aufgabenbereichs,
2. - 6. [...]

## 7. Regelungen betreffend Geschenkkannahme, Spenden und Wahlwerbungskosten

### 7.1 Korruptionsstrafrecht

Die §§ 304 bis 308 StGB sind zentrale Bestimmungen des **Korruptionsstrafrechts**. Mitglieder des Oö. Landtags fallen unter den Amtsträgerbegriff des § 74 Abs. 1 Z 4a StGB und unterliegen damit auch der Strafdrohung gemäß § 304 StGB (**Bestechlichkeit**), § 305 StGB (**Vorteilsannahme**) und § 306 StGB (**Vorteilsannahme zur Beeinflussung**). Die Tatbestände unterscheiden sich insbesondere darin, ob der Vorteil für eine pflichtwidrige oder pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts gefordert, angenommen oder versprochen wird bzw. ob es sich um ein konkretes Amtsgeschäft oder generell um die Beeinflussung der Tätigkeit der Amtsträgerin bzw. des Amtsträgers handelt. Die §§ 307 bis 307b StGB enthalten die spiegelbildlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Bestechende bzw. den Bestechenden.

### 7.2 Spenden und Wahlwerbungskostenbeschränkung

Von einer solchen strafrechtlich verpönten Annahme von Vorteilen ist die Entgegennahme von **Spenden** zu unterscheiden. § 2 Z 5 Parteiengesetz 2012 definiert „Spenden“ als Zahlungen, Sachleistungen oder lebende Subventionen, die natürliche oder juristische Personen bestimmten anderen Personen (insbesondere Abgeordneten) oder Organisationen ohne entsprechende Gegenleistung gewähren. Die Entgegennahme von Spenden ist diesen Personen bzw. Organisationen nicht generell verboten, unterliegt aber besonderen Regelungen (§ 6 Parteiengesetz 2012).

Die Bestimmungen des Parteiengesetzes 2012 werden durch eine generelle **Spendenobergrenze** (200.000 Euro pro Kalenderjahr) für territoriale und nicht territoriale Teile einer politischen Partei im Sinn des § 2 Z 1 Parteiengesetz 2012 im Bereich des Landes Oberösterreich, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, und wahlwerbende Parteien, die an Wahlen auf Grund der Oö. Landtagswahlordnung oder der Oö. Kommunalwahlordnung teilnehmen, ergänzt (§ 11 Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016).

Zudem beschränkt das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 jene Ausgaben (maximal sechs Millionen Euro zwischen Stichtag und Wahltag), die politische und wahlwerbende Parteien anlässlich einer Landtagswahl spezifisch für die **Wahlwerbung** ausgeben dürfen (§ 9 Oö. Parteienfinanzierungsgesetz).

Eine **Valorisierung** der Beträge im Zusammenhang mit den Spendenregelungen und der Wahlkampfkostenbeschränkung findet sich im § 14 Parteiengesetz 2012 bzw. im § 14 Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016.

## 7.3 Rechtsquellensammlung

### § 74 StGB

#### Andere Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist
1. [...]
  3. [...]
  4. [...]
- 4a. Amtsträger: jeder, der
- b. für den Bund, ein Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für eine andere Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen eine Kirche oder Religionsgesellschaft, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt, Unionsbeamter (Z 4b) ist oder - für die Zwecke der §§ 168d, 304, 305, 307 und 307a - der öffentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der oder Entscheidungen über die finanziellen Interessen der Europäischen Union in Mitgliedstaaten oder Drittstaaten übertragen bekommen hat und diese Aufgaben wahrnimmt,
  - c. [...]
  - d)[...]
- 4b. - 11. [...]
- (2) - (3) [...]

### § 304 StGB

#### Bestechlichkeit

- (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer als von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.
- (2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.
- (3) Wer ausschließlich nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b letzte Alternative Amtsträger ist, ist nach dieser Bestimmung strafbar, wenn er mit dem Vorsatz handelt, dass durch die Vornahme oder Unterlassung des Amtsgeschäftes die finanziellen Interessen der Union geschädigt oder wahrscheinlich geschädigt werden.

### § 305

#### Vorteilsannahme

- (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
- (3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf

einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

- (4) Keine ungebührlichen Vorteile sind
1. Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht,
  2. Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO), auf deren Verwendung der Amtsträger oder Schiedsrichter keinen bestimmenden Einfluss ausübt, sowie
  3. in Ermangelung von Erlaubnisnormen im Sinne der Z 1 orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.
- (5) § 304 Abs. 3 gilt sinngemäß.

### **§ 306 StGB**

#### **Vorteilsannahme zur Beeinflussung**

- (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der außer in den Fällen der §§ 304 und 305 mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
- (2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
- (3) Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

### **§ 2 Parteiengesetz 2012**

#### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:

1. - 4. [...]
5. „Spende“: jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen
  - a. einer politischen Partei oder
  - b. einer wahlwerbenden Partei, die keine politische Partei ist, oder
  - c. einer Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder
  - d. einer nahestehenden Organisation, mit Ausnahme jener im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 4 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie jener Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, oder
  - e. an Abgeordnete, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, oder
  - f. an Wahlwerber, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, ohne entsprechende Gegenleistung gewähren. Nicht als Spende anzusehen sind Mitgliedsbeiträge, Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre, Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden und anderen Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft im Sinne des Artikels II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 391/1975 an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen, Zuwendungen von gesetzlichen beruflichen

Interessenvertretungen an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen sowie Zuwendungen im Rahmen lokalpolitisch üblicher Veranstaltungen im Wert von bis zu 100 Euro pro Person und Veranstaltung, soweit diese der Registrierkassenpflicht nicht unterliegen,

6. - 7. [...]

### **§ 6 Parteiengesetz 2012 Spenden**

- (1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5) annehmen.
  - (1a) Jede politische Partei im Sinne des § 2 Z 1 darf pro Kalenderjahr höchstens Spenden im Gesamtwert von € 750.000 annehmen. Darüber hinaus gehende Spenden sind unverzüglich dem Rechnungshof weiterzuleiten. Diese Bestimmung gilt auch für neue, bisher nicht unter den sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes gefallen seiende wahlwerbende Parteien, welche Statuten vor ihrem ersten Antreten zur Wahl eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments hinterlegt haben, wobei jedoch für das erste Antreten bei einer Wahl im betreffenden Kalenderjahr das Doppelte dieses Betrages als Höchstgrenze gilt. Für bestehende politische Parteien im Sinne dieses Bundesgesetzes bzw. deren territoriale und nicht territoriale Teilorganisationen, die bei Wahlen zu einem Landtag antreten, in dem sie noch nicht vertreten sind, erhöht sich in diesem Kalenderjahr der Betrag gemäß erstem Satz um weitere € 200.000 je Landtagswahl, sofern die Spenden von Seiten des Spenders für Zwecke der Wahlwerbung im Rahmen des jeweiligen Landtags-Wahlkampfes zweckgewidmet und entsprechend verwendet werden.
- (2) In einer Anlage zum Rechenschaftsbericht (§ 5) hat jede politische Partei Spenden getrennt wie folgt auszuweisen:
  1. Spenden an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,
  2. Spenden an nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, und an Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,
  3. Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben.
- (3) Die Anlage ist wie folgt zu gliedern:
  1. Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z 2 fallen,
  2. Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen,
  3. Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z 4 fallen und
  4. Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds.

Dies gilt nicht für Spenden an Organisationen gem. Abs. 2 Z 1 und 2 auf Gemeindeebene sowie an Abgeordnete und Wahlwerber gem. Abs. 2 Z 3.
- (4) Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 2 500 Euro übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen. Spenden an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen sind dabei zusammenzurechnen.
- (5) Pro Spender, gleichgültig ob es sich dabei um eine juristische oder eine natürliche Person handelt, sind pro Kalenderjahr Spenden an eine politische Partei im Sinne des § 2 Z 1 nur in der Höhe von insgesamt € 7.500 zulässig. Für juristische Personen, die

Tochtergesellschaften oder ähnliche Strukturen haben, gilt diese Höchstsumme pro Kalenderjahr insgesamt. Für neu antretende wahlwerbende Parteien iSd Abs. 1a dritter Satz gilt, dass die Höchstsumme das Fünffache beträgt. Für nicht im Landtag vertretene politische Parteien iSd Abs. 1a letzter Satz gilt, dass die Höchstsumme das Doppelte beträgt, sofern die Spenden vonseiten des Spenders für Zwecke der Wahlwerbung im Rahmen des jeweiligen Landtags-Wahlkampfes zweckgewidmet und entsprechend verwendet werden. Spenden über € 2.500 sind dem Rechnungshof unter Nennung von Spender und Höhe unverzüglich zu melden. Der Rechnungshof hat diese Spenden unter Nennung von Spender und Höhe unverzüglich zu veröffentlichen.

- (6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von:
1. parlamentarischen Klubs im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, und Landtagsklubs,
  2. Rechtsträgern im Sinne des § 1 Abs. 2 Publizistikförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 369, und von Ländern geförderten Bildungseinrichtungen der Parteien,
  3. öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
  4. gemeinnützigen Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 1 bis 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen,
  5. Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 vH beteiligt ist,
  6. ausländischen natürlichen oder juristischen Personen,
  7. natürlichen oder juristischen Personen, sofern es sich um eine Spende in bar handelt, die den Betrag von 500 Euro übersteigt,
  8. anonymen Spendern, sofern die Spende im Einzelfall mehr als 500 Euro beträgt,
  9. natürlichen oder juristischen Personen, die erkennbar eine Spende eines nicht genannten Dritten weiterleiten wollen, sofern die Spende mehr als 500 Euro beträgt,
  10. natürlichen oder juristischen Personen, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Vorteils eine Spende gewähren wollen und
  11. Dritten, die Spenden gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt für diese Partei einwerben wollen.
- (7) Nach Abs. 1a, 5 und 6 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Der Rechnungshof hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und überdies in seinem Tätigkeitsbericht (Art. 126d Abs. 1 B-VG) anzuführen.
- (8) Der Rechnungshof leitet die innerhalb eines Kalenderjahres nach Abs. 7 eingegangenen Beträge zu Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres an Einrichtungen weiter, die mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.
- (9) Abs. 1a und 3 bis 8 sind sinngemäß auf alle Gliederungen einer Partei, auf Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, Personenkomitees und auf nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, anzuwenden.
- (9a) Einnahmen und Ausgaben von Personenkomitees im Zeitraum von 1. Jänner 2017 bis 1. Juli 2019 sind gegenüber dem Rechnungshof bis spätestens 1. Jänner 2020 offenzulegen.
- (10) (Verfassungsbestimmung) Abweichend von Abs. 2 bis 7 können durch die Landesgesetzgebung strengere Vorschriften erlassen werden.

## **§ 11 Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016**

### **Spenden**

- (1) Territoriale und nicht territoriale Teile einer politischen Partei im Sinn des § 2 Z 1 Parteiengesetz 2012 im Bereich des Landes Oberösterreich, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, und wahlwerbende Parteien, die an Wahlen auf Grund der Oö. Landtagswahlordnung oder der Oö. Kommunalwahlordnung teilnehmen, dürfen pro Kalenderjahr Spenden höchstens im Gesamtwert von 200.000 Euro annehmen, wobei Spenden an die jeweiligen Teile einer politischen Partei zusammenzurechnen sind.
- (2) Zum Nachweis der Einhaltung der Beschränkung gemäß Abs. 1 haben die erfassten Parteien die Gesamtsumme der erhaltenen Spenden in einem Bericht, der von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer überprüft und unterzeichnet werden muss, auszuweisen. Bezieht sich der Bericht auf mehrere territoriale oder nicht territoriale Teile einer politischen Partei, sind auch die Gesamtsummen der von den einzelnen Teilen erhaltenen Spenden anzuführen. § 10 Abs. 1 zweiter und dritter Satz sind anzuwenden. Der Bericht samt Prüfungsvermerk ist dem Oberösterreichischen Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (§ 12) bis zum 30. September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zu übermitteln. Der Nachweis kann auch dadurch erbracht werden, dass eine Kopie des Rechenschaftsberichts nach § 5 Parteiengesetz 2012 samt Prüfungsvermerk dem Oberösterreichischen Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat bis zum 30. September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres übermittelt wird, sofern sich die erforderlichen Angaben daraus ergeben.

## **§ 9 Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016**

### **Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben**

- (1) Jede politische Partei im Sinn des § 2 Z 1 Parteiengesetz 2012 und jede wahlwerbende Partei, die keine politische Partei ist, darf für die Wahlwerbung anlässlich einer Landtagswahl zwischen dem Stichtag der Landtagswahl und dem jeweiligen Wahltag maximal sechs Millionen Euro aufwenden. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen Parteien unterstützt, gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Ausgaben dieser Parteien. In die Höchstsumme sind auch die Ausgaben von Personenkomitees sowie einzelner Wahlwerberinnen bzw. Wahlwerber, die auf einem der Partei zuzurechnenden bzw. von ihr eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen. Ausgaben, die der auf die Person der jeweiligen Wahlwerberin bzw. des jeweiligen Wahlwerbers abgestimmten Wahlwerbung dienen, haben pro Wahlwerberin bzw. Wahlwerber insgesamt bis zu dem im § 4 Abs. 1 letzter Satz iVm. § 14 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 festgelegten Betrag außer Betracht zu bleiben.
- (2) Wahlwerbungsausgaben sind Ausgaben, die ab dem Stichtag der Wahl bis zum jeweiligen Wahltag spezifisch für die Wahlauseinandersetzung aufgewendet werden. Dazu zählen insbesondere:
  1. Außenwerbung, insbesondere Plakate;
  2. Postwurfsendungen und Direktwerbung;
  3. Folder;
  4. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung;
  5. Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien;
  6. Kinospots;
  7. Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden;
  8. Kosten des Internet-Werbeauftritts;

9. Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnlichen Agenturen und Call-Center;
10. zusätzliche Personalkosten;
11. Ausgaben der Partei für die Wahlwerberinnen bzw. Wahlwerber;
12. Ausgaben der Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung einer Wahlwerberin bzw. eines Wahlwerbers.

Wird von der Partei in ihrem Bericht (§ 10) belegt, dass Wahlwerbungsausgaben nicht ausschließlich der Werbung für die jeweilige Landtagswahl dienen, sind diese nur anteilig in die Höchstsumme einzurechnen.

- (3) Ein Personenkomitee ist eine von einer politischen oder wahlwerbenden Partei getrennte Organisation natürlicher und juristischer Personen, mit dem Ziel, eine politische oder eine wahlwerbende Partei für eine Wahl oder eine Wahlwerberin bzw. einen Wahlwerber materiell zu unterstützen.

#### **§ 14 Parteiengesetz 2012** **Valorisierungsregel**

- (1) (Verfassungsbestimmung) Ab dem Jahr 2015 vermindern oder erhöhen sich die in § 3 angeführten Beträge in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert.
- (2) Die Beträge in § 2 Z 5, § 4, § 6 Abs. 1a und 4 bis 6 sowie § 7 Abs. 1 und 2 vermindern oder erhöhen sich jährlich in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert.

#### **§ 14 Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016** **Valorisierung**

Ab dem Jahr 2021 ändern sich die im § 9 Abs. 1 erster Satz und im § 11 Abs. 1 angeführten Beträge jährlich entsprechend den durchschnittlichen Änderungen des von der Bundesanstalt Statistik Österreich für das vorangegangene Jahr verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index; Bezugsgröße für die Änderungen ist jeweils der durchschnittliche Indexwert für das zweitvorangegangene Kalenderjahr. Die sich aus dieser Berechnung ergebenden neuen Beträge sind auf einen vollen Eurobetrag zu runden, wobei Beträge bis einschließlich 50 Cent abgerundet und Beträge über 50 Cent aufgerundet werden, und vom Oberösterreichischen Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat auf der Internetseite des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung kundzumachen.

## 8. Spezifische Regelungen im Zusammenhang mit Untersuchungskommissionen

Der Oö. Landtag kann zur **Prüfung behaupteter Missstände in der Verwaltung des Landes** fallweise eine Untersuchungskommission einsetzen (Art. 35a Abs. 1 Oö. L-VG). Spezialregelungen zur Einsetzung und zum weiteren Geschäftsgang enthalten die §§ 51 bis 57 Oö. LGO 2009.

### 8.1 Rechtsquellensammlung

#### Art. 35a Oö. L-VG

- (1) Der Landtag kann zur Prüfung behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Landes von Fall zu Fall durch Beschluß eine Untersuchungskommission einsetzen.
- (2) - (9) [...]

#### § 51 Oö. LGO 2009

##### Einsetzung von Untersuchungskommissionen

- (1) Ein Sachantrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission kann nur als Initiativantrag oder als Ausschussantrag des Kontrollausschusses gestellt werden. Er muss konkret gefasst und in Inhalt und Form so gehalten sein, dass eine Untersuchung des behaupteten Missstands in zielführender und möglichst rascher Weise durchgeführt werden kann. § 25 Abs. 6 bis 8 ist nicht anwendbar.
- (2) Bei einem Initiativantrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission können das Mitglied des Landtags, das den Antrag an erster Stelle unterzeichnet hat, sowie anschließend je ein Mitglied der Fraktion, der die Erstrednerin bzw. der Erstredner nicht angehört, Stellung nehmen, wobei die Redezeit je Rednerin bzw. Redner mit fünf Minuten beschränkt ist. Melden sich mehrere Abgeordnete gleichzeitig, so bestimmt die bzw. der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ist das Mitglied des Landtags das den Initiativantrag an erster Stelle unterzeichnet hat, verhindert, kommt das Stellungnahmerecht demjenigen zu, das den Initiativantrag jeweils an nächster Stelle unterzeichnet hat.
- (3) Der Antrag ist, wenn es sich nicht um einen Antrag des Kontrollausschusses handelt, dem Kontrollausschuss zu übermitteln. Der Kontrollausschuss hat den dem Antrag zugrunde liegenden behaupteten Missstand unter Befassung des Landesrechnungshofs im Hinblick darauf zu prüfen, ob der behauptete Missstand in zufriedenstellender Weise durch den Kontrollausschuss unter Heranziehung des Landesrechnungshofs einer Überprüfung unterzogen werden kann. Bejaht der Kontrollausschuss diese Prüfungsmöglichkeit, hat er unverzüglich dem Landesrechnungshof einen entsprechenden Prüfungsauftrag zu erteilen.
- (4) (Verfassungsbestimmung) Der Kontrollausschuss hat in der der Antragstellung nächstfolgenden Sitzung dem Landtag einen Bericht über das Ergebnis seiner Beratungen vorzulegen. In derselben Sitzung ist sodann über den Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission im Landtag zu beschließen. Berichtet der Kontrollausschuss aber, dass dem Landesrechnungshof ein Prüfungsauftrag erteilt wurde, ist über den Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission erst nach Vorliegen des Berichts des Landesrechnungshofs im Landtag zu beschließen. Besitzt eine Partei im Landtag mindestens die Hälfte der Mandate, ist eine Untersuchungskommission auch dann eingesetzt, wenn der Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission von mindestens einem Drittel der Abgeordneten unterstützt wird.

## **§ 52 Oö. LGO 2009**

### **Zusammensetzung einer Untersuchungskommission; Geschäftsgang**

- (1) Die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Untersuchungskommission sowie die fraktionsweise Zusammensetzung einer Untersuchungskommission entsprechen jenen im Kontrollausschuss. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden gemäß diesem Verhältnis nach dem Beschluss des Landtags über die Einsetzung einer Untersuchungskommission nach den Bestimmungen des § 44 gewählt. Die Mitglieder der Untersuchungskommission sind jenen Parteien zuzurechnen, auf deren Vorschlag sie gewählt wurden. Mindestens die Hälfte der von einer Partei gestellten Mitglieder muss dem Landtag angehören.
- (2) Mitgliedern, die nicht Abgeordnete sind, kommen bei der Tätigkeit in der Untersuchungskommission grundsätzlich die Rechte und Pflichten zu, wie sie Abgeordnete besitzen, insbesondere betreffend das Stimmrecht.
- (3) Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Mitglieder der Untersuchungskommission diese zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.
- (4) In der konstituierenden Sitzung wählt die Untersuchungskommission unter dem Vorsitz der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten aus ihrer Mitte mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Obfrau bzw. einen Obmann sowie eine Erste Stellvertreterin bzw. einen Ersten Stellvertreter und eine Zweite Stellvertreterin bzw. einen Zweiten Stellvertreter und zwei Schriftführerinnen und/oder Schriftführer. Die Obfrau bzw. der Obmann und deren bzw. dessen Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter müssen dem Landtag angehören.
- (5) Die weiteren Sitzungen werden von der Obfrau bzw. dem Obmann einberufen. Die Einberufung hat entweder durch eine allgemeine Mitteilung in einer Sitzung der Untersuchungskommission oder in einer Sitzung des Landtags oder durch eine an die Mitglieder der Untersuchungskommission persönlich zuzustellende schriftliche Mitteilung zu erfolgen.
- (6) Die Obfrau bzw. der Obmann hat die Untersuchungskommission unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder verlangt. Kommt die Obfrau bzw. der Obmann einem solchen Verlangen nicht nach, hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident die Untersuchungskommission einzuberufen.
- (7) Die Untersuchungskommission ist beschlussfähig, wenn die Obfrau bzw. der Obmann und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Untersuchungskommission anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Obfrau bzw. der Obmann der Untersuchungskommission hat in den Sitzungen der Untersuchungskommission den Vorsitz zu führen, die Geschäftsordnung zu handhaben, für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Sitzungen zu sorgen, die Ladung von Zeuginnen und/oder Zeugen und Sachverständigen sowie Ersuchen um Entbindung von der Amtsverschwiegenheit und um Übersendung von Akten zu veranlassen, die Vernehmung von Zeuginnen und/oder Zeugen und Sachverständigen einzuleiten und die Beschlüsse der Untersuchungskommission durchzuführen.

## **§ 53 Oö. LGO 2009**

### **Teilnahme an den Sitzungen einer Untersuchungskommission**

- (1) Die Mitglieder der Untersuchungskommission sind verpflichtet, an deren Sitzungen und Arbeiten teilzunehmen. Verhinderte Kommissionsmitglieder haben für ihre Vertretung durch ein Ersatzmitglied zu sorgen.

- (2) Die Mitglieder der Untersuchungskommission haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten, wenn Befangenheitsgründe nach § 7 Abs. 1 Z 1 bis 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) vorliegen.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Untersuchungskommission gelten sinngemäß die Regelungen für die Teilnahme an Ausschüssen (§ 50 Abs. 3 und 8) mit der Maßgabe, dass ein Rederecht (insbesondere auch Zeuginnen- und Zeugenbefragungsrecht) nur den Mitgliedern der Untersuchungskommission zukommt.
- (4) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Landesregierung sind verpflichtet, auf Verlangen einer Untersuchungskommission an deren Sitzungen persönlich teilzunehmen und über alle Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs Auskunft zu erteilen. Im Übrigen dürfen an Verhandlungen der Untersuchungskommission Mitglieder der Landesregierung nur auf Grund einer besonderen Einladung teilnehmen.
- (5) Jeder Klub ist berechtigt, zu seiner Beratung bei jeder Sitzung höchstens zwei Expertinnen und/oder Experten beizuziehen.

#### **§ 54 Oö. LGO 2009**

##### **Rechtsstellung von Mitgliedern der Untersuchungskommission, die nicht Mitglieder des Landtags sind**

- (1) Soll eine Person zum Mitglied der Untersuchungskommission gewählt werden, welche nicht Mitglied des Landtags ist, muss vor der Wahl eine schriftliche Zustimmungserklärung dieser Person vorliegen, dass sie die Wahl mit den daraus resultierenden Verpflichtungen annimmt.
- (2) Auch für Mitglieder, die nicht Abgeordnete sind, gelten die Regelungen des § 5 Abs. 6 sinngemäß.
- (3) Mitgliedern der Untersuchungskommission, die nicht Abgeordnete sind, kann auf Antrag eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in der Untersuchungskommission und, wenn sie zum Zweck der Auskunftstätigkeit von ihrem Wohn- bzw. Dienstort an den Sitz des Landtags reisen müssen, der Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Kosten gewährt werden. Hiebei sind die für Landesbedienstete geltenden Reisegebührevorschriften sinngemäß anzuwenden.

#### **§ 55 Oö. LGO 2009**

##### **Protokollierung über die Sitzungen einer Untersuchungskommission**

Über die Sitzungen der Untersuchungskommission ist ein Protokoll zu führen. Über die Beweiserhebungen der Untersuchungskommission ist ein Wortprotokoll zu führen.

#### **§ 56 Oö. LGO 2009**

##### **Beweisaufnahme in den Sitzungen einer Untersuchungskommission**

- (1) Über die Festlegung der Beweismittel und der Beweisthemen beschließt die Untersuchungskommission. Für die Durchführung des Beweisverfahrens gelten die Bestimmungen des AVG sinngemäß, insbesondere auch betreffend die Rechte und Pflichten von Zeuginnen und/oder Zeugen und Sachverständigen. Die Reihenfolge der Beweiserhebungen wird von der Obfrau bzw. dem Obmann festgelegt, wenn nicht die Untersuchungskommission etwas anderes beschließt. Der Obfrau bzw. dem Obmann obliegt es, die Einhaltung der Verfahrensvorschriften wahrzunehmen.
- (2) Die Befragung von Zeuginnen und/oder Zeugen und Sachverständigen ist durch die Obfrau bzw. den Obmann zu eröffnen. Anschließend hat die Obfrau bzw. der Obmann den anderen Mitgliedern nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldung das Wort zur weite-

ren Befragung zu erteilen. Die Obfrau bzw. der Obmann kann aus wichtigen Gründen von der Reihenfolge der Anmeldungen abweichen, wenn dies der Verhandlungsökonomie, der Wahrheitsfindung oder dazu dient, Widersprüche aufzuklären.

- (3) Jede Zeugin bzw. jeder Zeuge ist berechtigt, zur Vernehmung eine Vertrauensperson, insbesondere eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt, auf eigene Kosten als Rechtsbeistand beizuziehen. Der Rechtsbeistand darf die Zeugin bzw. den Zeugen nur in rechtlicher Hinsicht beraten, nicht aber in die Befragung eingreifen. Personen, die als Zeugin bzw. Zeuge vor die Untersuchungskommission geladen wurden, dürfen nicht als Rechtsbeistand herangezogen werden.
- (4) Fragen, die nicht den Gegenstand der Untersuchung betreffen, sind von der Obfrau bzw. dem Obmann für unzulässig zu erklären.
- (5) Zeuginnen und Zeugen haben Anspruch auf Gebühren wie Zeuginnen und Zeugen im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten.

### **§ 57 Oö. LGO 2009**

#### **Untersuchungskommission; Berichterstattung an den Landtag**

- (1) Die Untersuchungskommission soll dem Landtag spätestens in der nach Ablauf von drei Monaten nach der Einsetzung der Untersuchungskommission folgenden Landtagssitzung einen abschließenden Bericht vorlegen. Ist ein abschließender Bericht auf Grund des Standes der Untersuchung nicht möglich, ist vorerst nur ein Zwischenbericht vorzulegen, der abschließende Bericht ist sodann ehestmöglich dem Landtag zu übermitteln.
- (2) Wenn eine Minderheit der Untersuchungskommission von wenigstens zwei Mitgliedern, welche Abgeordnete sind, einen gesonderten Bericht an den Landtag abgeben will, so hat sie das Recht, einen schriftlichen Minderheitsbericht zu erstatten. Er darf einen vertretbaren Umfang nicht übersteigen.
- (3) Die Untersuchungskommission kann die Änderung oder die Erweiterung des vom Landtag erteilten Untersuchungsauftrags beantragen, wenn ihr dies auf Grund des Fortgangs oder des Ergebnisses der Untersuchung zweckmäßig erscheint.
- (4) Soweit für Untersuchungskommissionen keine gesonderten Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen für Ausschüsse sinngemäß.

---

**Anlage: Hinweise zu den Meldepflichten der Abgeordneten des Oö.  
Landtags nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz**

An die

Mitglieder des Oö. Landtags

Geschäftszeichen:  
L-2012-123132/515-Pa  
XXIX. GP

Bearbeiter: Andreas Piermayr  
Tel: (+43 732) 77 20-11709  
Fax: (+43 732) 77 20 - 21 17 13  
E-Mail: ltdion.post@ooe.gv.at

[www.ooe-landtag.at](http://www.ooe-landtag.at)

**Unvereinbarkeiten und öffentliche Liste über sonstige Tätigkeiten; Durchführungsbestimmungen für Landtagsabgeordnete**

Linz, 18. Oktober 2021

Sehr geehrte Frau Abgeordnete!  
Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

1. Im Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz sind für Landtagsabgeordnete Regelungen (insbesondere Meldepflichten) in Bezug auf die Unvereinbarkeit bestimmter anderer Funktionen mit der Tätigkeit als Landtagsabgeordnete bzw. Landtagsabgeordneter und die Transparenz sonstiger Tätigkeiten sowie der Höhe des jeweiligen Einkommens vorgesehen. Wir übermitteln als **Beilage 1** das geltende **Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G)** zur Information.
2. Als **Beilage 2** übermitteln wir unser aktuell gültiges **Formular zur Meldung der Unvereinbarkeiten und sonstigen Tätigkeiten**, das uns

**bis spätestens Montag, den 22. November 2021,**

ausgefüllt zurückgesandt werden sollte. Nach Einlangen der Meldung werden von der Oö. Landtagsdirektion

- die gemäß § 8 iVm. § 6 Abs. 2 Z 1 Unv-Transparenz-G und § 4 Z 6 des Gesetzes über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss des oberösterreichischen Landtages sowie gemäß § 6a Unv-Transparenz-G **meldepflichtigen Tätigkeiten** (zB leitende Tätigkeiten in einer AG, GmbH etc., Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft) dem für Immunitäts- und Unvereinbarkeitsangelegenheiten **zuständigen Ausschuss des Oö. Landtags zur Beschlussfassung vorgelegt** und

- die gemäß § 6 Abs. 2 und 7 Unv-Transparenz-G **zu meldenden Tätigkeiten** (zB selbständige oder freiberufliche Tätigkeiten, leitende Funktion in einer Interessenvertretung) in die vom Landtagspräsidenten gemäß § 9 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (**BezBegrBVG**) **zu veröffentlichende Liste** eingetragen.

Etwaige **Aufnahmen oder Beendigungen von Tätigkeiten** während der Dauer der Mitgliedschaft im Oö. Landtag sind der Oö. Landtagsdirektion jeweils **innerhalb eines Monats** nach Aufnahme oder Beendigung mit dem Meldeformular (**Beilage 2**) bekanntzugeben.

3. Im Frühjahr 2022 werden Sie ein weiteres Schreiben der Oö. Landtagsdirektion erhalten, in dem Sie gemäß § 6 Abs. 4, 5 und 7 Unv-Transparenz-G aufgefordert werden, die **Bezüge** aus den gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 und 2 gemeldeten Tätigkeiten bekanntzugeben. Diese Meldung ist jährlich bis zum 30. Juni für das vorangegangene Jahr zu erstatten und in die vom Landtagspräsidenten gemäß § 9 Abs. 1, 3 und 4 BezBegrBVG **zu veröffentlichende Liste** einzutragen.
4. Für Mitglieder des Oö. Landtags sind zudem § 4 BezBegrBVG, wonach diese - abgesehen von der Sonderregelung für Funktionärinnen und Funktionäre von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern - insgesamt **höchstens zwei Bezüge** oder Ruhebezüge von Rechtsträgern, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, beziehen dürfen, sowie § 5 BezBegrBVG hinsichtlich einer allfälligen **Kürzung des zweiten Bezugs** oder Ruhebezugs zu beachten. Wir weisen in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hin, dass auch Vergütungen, die auf Grund der Tätigkeit als Mitglied eines Aufsichtsrats zustehen, regelmäßig als Bezug im Sinn des BezBegrBVG zu qualifizieren sind, soweit es sich nicht um reine Aufwandsentschädigungen für nachweisbare Aufwendungen und Spesen handelt. Auch bloßes Sitzungsgeld ist unter dieser Voraussetzung grundsätzlich als Bezug anzusehen.
5. Abschließend weisen wir darauf hin, dass Sie als Mitglied des Oö. Landtags gemäß § 1a Unv-Transparenz-G **keinen Lobbying-Auftrag** (= entgeltlicher Vertrag, durch den eine Auftraggeberin oder ein Auftraggeber die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer verpflichtet, Lobbying-Tätigkeiten auszuüben; vgl. § 4 Z 2 Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz) annehmen dürfen.

Für allfällige Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Oö. Landtagsdirektion, insbesondere Herr Andreas Piermayr, und ich persönlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Landtagsdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolfgang Steiner', with a long horizontal stroke extending to the right.

Wolfgang Steiner

### **Beilagen**

- Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G)
- Formular Meldung der Tätigkeiten von Landtagsabgeordneten

### **Ergeht abschriftlich samt Beilagen an:**

den Klub der ÖVP-Landtagsabgeordneten Oberösterreichs  
den Klub der FPÖ-Landtagsabgeordneten Oberösterreichs  
den Klub der SPÖ-Landtagsabgeordneten Oberösterreichs  
den Klub der Grünen im Oö. Landtag  
den MFG Klub im Oö. Landtag  
den NEOS Landtagsklub Oberösterreich

### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Oberösterreichische Landtagsdirektion, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

## Meldung der Unvereinbarkeiten und sonstigen Tätigkeiten der Mitglieder des Oö. Landtags

Name: \_\_\_\_\_

1. Ich übe eine **leitende Stellung** in einer **Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stiftung** oder **Sparkasse** aus, beispielsweise als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, als Geschäftsführerin/Geschäftsführer, Stiftungsvorständin/Stiftungsvorstand oder Mitglied des Sparkassenrats, und ersuche um Zustimmung des zuständigen Ausschusses (§ 8 iVm. § 6 Abs. 2 Z 1 und Abs. 7 Unv-Transparenz-G und § 4 Z 6 des Gesetzes über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss des oberösterreichischen Landtages):

JA                       NEIN

↓

Ich erziele aus dieser Tätigkeit/diesen Tätigkeiten **Vermögensvorteile:**

<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
↓	↓

Rechtsträger	Funktion/Tätigkeit seit <sup>1</sup> :	JA	NEIN
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<sup>1</sup> Der Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit ist anzugeben, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits die Mitgliedschaft zum Landtag besteht (vgl. AB 2573 BlgNR 24. GP 5 zu § 9 Abs. 3 BezBegrBVG, wonach in der öffentlichen Liste zu vermerken ist, wenn „eine Tätigkeit nach Beginn, aber während der Mitgliedschaft zu einem Vertretungskörper [...] aufgenommen, zurückgelegt bzw. die aktive Ausübung eingestellt“ wird.

2. a) Ich übe eine Tätigkeit auf Grund eines **Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses** aus (§ 6 Abs. 2 Z 2 lit. a und Abs. 7 Unv-Transparenz-G):

JA  NEIN

Ich erziele aus dieser Tätigkeit/diesen Tätigkeiten **Vermögensvorteile**:

JA NEIN

Rechtsträger/Dienstgeberin/ Dienstgeber	Funktion/Tätigkeit seit <sup>1</sup> :	JA	NEIN
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

b) Ich stehe als **Richterin/Richter, Staatsanwältin/Staatsanwalt, Beamtin/Beamter im Exekutivdienst (Wachebeamtin/Wachebeamter) oder im übrigen öffentlichen Sicherheitsdienst, Beamtin/Beamter im militärischen Dienst oder Bedienstete/Bediensteter im Finanz- oder Bodenschätzungsdienst** in einem Dienstverhältnis zu einer **Gebietskörperschaft** (auch wenn dieses nicht oder nicht mehr aktiv ausgeübt wird) und ersuche um Entscheidung des zuständigen Ausschusses über die Zulässigkeit der weiteren Ausübung (§ 6a Abs. 1 und 2 zweiter Satz Unv-Transparenz-G):

JA  NEIN



Rechtsträger/Dienstgeberin/ Dienstgeber	Funktion/Tätigkeit seit <sup>1</sup> :	aktiv/karenziert/...

c) Ich stehe als **sonstige öffentlich Bedienstete/sonstiger öffentlich Bediensteter** in einem Dienstverhältnis zu einer **Gebietskörperschaft (auch wenn dieses nicht oder nicht mehr aktiv ausgeübt wird)** und ersuche um Entscheidung des zuständigen Ausschusses über die Zulässigkeit der weiteren Ausübung (§ 6a Abs. 1 und 2 erster und dritter Satz Unv-Transparenz-G):

JA                       NEIN

↓

Rechtsträger/Dienstgeberin/Dienstgeber	Funktion/Tätigkeit seit <sup>1</sup> :	aktiv/karenziert/...

3. Ich übe eine Tätigkeit im **selbständigen oder freiberuflichen Rahmen** aus (§ 6 Abs. 2 Z 2 lit. b und Abs. 7 Unv-Transparenz-G):

JA                       NEIN

↓

Ich erziele aus dieser Tätigkeit/diesen Tätigkeiten **Vermögensvorteile:**

JA	NEIN
↓	↓

Rechtsträger/Firma	Funktion/Tätigkeit seit <sup>1</sup> :	JA	NEIN
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Ich übe zusätzlich zu meiner Funktion als Landtagsabgeordnete/Landtagsabgeordneter **weitere politische Funktionen** aus, in die ich gewählt oder bestellt wurde (§ 6 Abs. 2 Z 2 lit. c und Abs. 7 Unv-Transparenz-G):

JA  NEIN

↓

Ich erziele aus dieser Tätigkeit/diesen Tätigkeiten **Vermögensvorteile**:

JA	NEIN
↓	↓

Rechtsträger	Funktion/Tätigkeit seit <sup>1</sup> :	JA	NEIN
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5. Ich bin als **leitende Funktionärin/leitender Funktionär in einer gesetzlichen oder freiwilligen Interessenvertretung** tätig (§ 6 Abs. 2 Z 2 lit. d und Abs. 7 Unv-Transparenz-G):

JA  NEIN

↓

Ich erziele aus dieser Tätigkeit/diesen Tätigkeiten **Vermögensvorteile:**

<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
↓	↓

<b>Rechtsträger/Interessenvertretung</b>	<b>Funktion/Tätigkeit seit<sup>1</sup>:</b>	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6. Ich erziele darüber hinaus **Vermögensvorteile**; ausgenommen ist die Verwaltung des eigenen Vermögens (§ 6 Abs. 2 Z 2 lit. e und Abs. 7 Unv-Transparenz-G):

JA  NEIN

↓

Rechtsträger	Funktion/Tätigkeit seit <sup>1</sup> :

7. Ich übe eine **leitende ehrenamtliche Tätigkeit** aus (§ 6 Abs. 2 Z 3 und Abs. 7 Unv-Transparenz-G):

JA  NEIN

↓

Rechtsträger	Funktion/Tätigkeit seit <sup>1</sup> :

8. Ich habe eine unter Punkt 1. bis 7. angeführte **Tätigkeit beendet**:

JA  NEIN

↓

Rechtsträger/Dienstgeberin/ Dienstgeber/Firma/ Interessenvertretung	Funktion/Tätigkeit	Beendigungszeitpunkt

Die Angaben werden gemäß § 8 iVm. § 6 Abs. 2 Z 1 Unv-Transparenz-G sowie § 4 Z 6 des Gesetzes über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss des oberösterreichischen Landtages und § 6a Unv-Transparenz-G dem für Immunitäts- und Unvereinbarkeitsangelegenheiten zuständigen Ausschuss zur weiteren Behandlung vorgelegt bzw. in der vom Landtagspräsidenten zu führenden öffentlichen Liste gemäß § 9 Abs. 1, 3 und 4 Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre iVm. § 6 Abs. 2 und 7 Unv-Transparenz-G veröffentlicht. Änderungen, insbesondere die Aufnahme neuer Tätigkeiten, sind der Oö. Landtagsdirektion spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme bzw. Beendigung der Tätigkeit mit diesem Formular bekannt zu geben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## ERLÄUTERUNGEN:

1. **Vermögensvorteile** im Sinn des § 6 Abs. 2 Unv-Transparenz-G sind alle Bezüge (Geld- und Sachbezüge), Entschädigungen und Ähnliches, die nicht ausschließlich den konkreten Aufwand des Einzelnen abdecken. Kein Vermögensvorteil sind konkrete Aufwandsentschädigungen gegen Einzelrechnungsnachweis sowie pauschalisierte Aufwandsentschädigungen, die den tatsächlichen Aufwand etwa für notwendige Fahrtkosten und sonstige notwendige Spesen nicht übersteigen. Wird etwa ein Dienstauto auch privat genutzt und wird dafür kein angemessenes Entgelt entrichtet, liegt ein zu meldender Vermögensvorteil vor. Bei einer steuerlichen Berücksichtigung als Sachbezug beim Bruttoeinkommen ist diese Nutzung bereits als Vermögensvorteil erfasst und fließt damit in die Meldung der Einkommenskategorie ein.
2. Von einer **leitenden Stellung** im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 1 Unv-Transparenz-G ist auszugehen, wenn mit der Tätigkeit Steuerungsfunktionen und ein gesteigertes Ausmaß an übertragener Verantwortung in den angeführten juristischen Personen verbunden sind (zB Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats einer AG). Im Fall einer Person, die eine Abteilung leitet, liegt eine leitende Stellung jedoch noch nicht vor.  
Unter dem Begriff „**Stiftungen**“ sind nicht nur Privatstiftungen, sondern etwa auch Stiftungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, landesgesetzliche Stiftungen, Stiftungen auf Grund von Sondergesetzen etc. zu verstehen. Tätigkeiten im Rahmen einer **Genossenschaft** sind bei den leitenden Stellungen nicht zu melden, können aber als sonstige oder ehrenamtliche Tätigkeiten meldepflichtig sein. Unter **Sparkassen** sind die Sparkassen im Sinn der §§ 1 bis 3 Sparkassengesetz zu verstehen, nicht jedoch Sparvereine oder Sparkassenvereine im Sinn des § 4 Sparkassengesetz; Tätigkeiten in diesem Zusammenhang können jedoch als sonstige oder ehrenamtliche Tätigkeiten meldepflichtig sein. Sparkassen Aktiengesellschaften sind Kapitalgesellschaften, die nach diesem Gesetz unter dem Begriff Aktiengesellschaften erfasst und somit als solche meldepflichtig sind.
3. Nach § 6 Abs. 2 Z 2 Unv-Transparenz-G sind Dienstverhältnisse bzw. Tätigkeiten, bei denen volle **Karenzierung, Ruhestand, Pension oder Ähnliches** vorliegt, nicht zu melden, da keine aktive Tätigkeit ausgeübt wird. Melde- und Genehmigungspflicht besteht jedoch bei Vorliegen eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft gemäß § 6a Unv-Transparenz-G, auch wenn die Tätigkeit nicht oder nicht mehr aktiv ausgeübt wird.

4. Tätigkeiten als **in eine politische Funktion gewählte oder bestellte Amtsträgerinnen/Amtsträger** sind gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 lit. c Unv-Transparenz-G meldepflichtig; zB (Vize-)Bürgermeisterin/(Vize-)Bürgermeister, Gemeinderätin/Gemeinderat, Stadträtin/Stadtrat, Obfrau(stellvertreterin)/Obmann(stellvertreter) eines Gemeindeverbands, Bundesparteiobfrau/Bundesparteiobmann oder Bezirksparteiobfrau/Bezirksparteiobmann. Diese Funktionen sind in der Regel mit einem Vermögensvorteil verbunden. Nicht erfasst ist die Tätigkeit als Landtagsabgeordnete/Landtagsabgeordneter selbst und jede Tätigkeit, die unmittelbar auf Grund der Abgeordnetentätigkeit - sozusagen im Rahmen der parlamentarischen Arbeit - ausgeübt wird, sofern die Tätigkeit nicht auch unabhängig von der Abgeordnetentätigkeit ausgeübt werden kann. Nicht meldepflichtig sind daher zB Funktionen als Klubobleute, Ausschussvorsitzende, Ordnerin/Ordner, Schriftführerin/Schriftführer des Landtags oder in Beiräten.
5. **Leitende Funktionärinnen/Funktionäre einer gesetzlichen oder freiwilligen Interessenvertretung** im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 2 lit. d Unv-Transparenz-G üben Tätigkeiten mit Steuerungsfunktionen und einem gesteigerten Ausmaß an Verantwortung in gesetzlichen und freiwilligen Interessenvertretungen aus; zB (Vize)Präsidentin/(Vize)Präsident der Wirtschaftskammern, Arbeiterkammern, Landwirtschaftskammern, Ärztekammer und des ÖGB. Keine leitende Funktion im Sinn dieses Gesetzes liegt etwa bei Kammerrätinnen/Kammerräten vor.
6. Nicht umfasst nach diesem Gesetz sind gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 lit. e Unv-Transparenz-G **Einkommen aus eigenem Vermögen**; insbesondere Einkommen/Vermögensvorteile aus Kapitalvermögen, bloßer Vermietung oder Verpachtung. Liegt dabei aber ein Gewerbebetrieb vor, besteht eine Meldepflicht (zB Hausverwaltung gegen Entgelt, Betrieb einer Frühstückspension). Maßgeblich ist die Zurechnung der Einkunftsart laut Einkommensteuerbescheid.
7. Unter „**ehrenamtlich**“ im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 3 Unv-Transparenz-G ist jede Tätigkeit zu verstehen, auf Grund derer keine Vermögensvorteile im Sinn dieses Gesetzes erzielt werden. Leitende ehrenamtliche Tätigkeiten sind solche, die mit einer Steuerungsfunktion und einem gesteigerten Ausmaß an übertragener Verantwortung verbunden sind (zB Obfrau/Obmann, Schriftführerin/Schriftführer, Kassierin/Kassier sowie die jeweilige Stellvertreterin/der jeweilige Stellvertreter eines Vereins, Parteivorständin/Parteivorstand einer politischen Partei) und für die höchstens konkrete Aufwandsentschädigungen gegen Einzelrechnungsnachweis oder pauschalierte Aufwandsentschädigungen, die den

tatsächlichen Aufwand etwa für notwendige Fahrtkosten und sonstige notwendige Spesen nicht übersteigen, bezogen werden.

## **Normenverzeichnis**

### **Landesgesetze**

Gesetz über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss des oberösterreichischen Landtages, LGBl.Nr. 44/1985

Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 (Oö. LBezG 1998), LGBl. Nr. 10/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2018

Oö. Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG), LGBl. Nr. 122/1991, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2019

Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013 (Oö. LRHG 2013), LGBl. Nr. 62/2013, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018

Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz (Oö. LVwGG), LGBl. Nr. 9/2013, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 8/2020

Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 (Oö. LGO 2009), LGBl. Nr. 70/2009, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 5/2018

Oö. Landtagswahlordnung (Oö. LWO), LGBl. Nr. 48/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 93/2020

Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 25/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 10/2020

### **Bundesgesetze**

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2021

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2021

Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 166/2017

Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2019

Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2021

Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG), BGBl. Nr. 434/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2020

Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G), BGBl. I Nr. 72/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2019

Hochschulgesetz 2005 (HG), BGBl. I Nr. 30/2006, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 177/2021

Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl. I Nr. 74/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 177/2021

Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz (ISBG), BGBl. I Nr. 28/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020

KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2021

Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz (LobbyG), BGBl. I Nr. 64/2012

Nationalbankgesetz 1984 (NBG), BGBl. Nr. 50/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2018

ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2021

Parteiengesetz 2012 (PartG), BGBl. I Nr. 56/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2021

Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 159/2021

Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 177/2021

Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G), BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2021

